

jrš niph – 4. Bedeutung von *jrš pi* – 5. Bedeutung von *jrš hiph* – a) „arm machen“ – b) „vernichten“ – c) späte Bedeutungen – 6. Bedeutung der abgeleiteten Nomina – 7. Die Wurzel in den verwandten Sprachen – a) aram. und südsemit. Sprachen – b) Ugar. – c) Moab. – d) Phön.-pun. – 8. Das Problem der Etymologie – II. Theologischer Gebrauch – 1. Der profane Gebrauch als Hintergrund – 2. Die moralische Bewertung von durch *jrš* ausgesagten Handlungen – 3. *jrš* in theologischen Allwirksamkeitsaussagen und prophetischen Strafworten – 4. Das Fehlen von *jrš qal* in der vor-dtr Verheißungs- und Landtheologie des Pentateuchs – 5. Der theologische Gebrauch von *jrš hiph* in Vorstadien von Jos und Ri – 6. *jrš* in der dtr Theologie – a) *jrš qal* und *je^ruššāh* im narrativen Gerüst von Deut 1 – Jos 22 – b) stereotyper Gebrauch von *jrš* – c) *jrš* in Aussagen über Geltungsbereich und -zeit des Gesetzes – d) *jrš* in Aussagen über die gegenseitige Zuordnung von Landnahme und Gesetzesgehorsam – 7. *jrš* in Jer 30f. – 8. *jrš* und *môrāšāh* bei Ez – 9. P⁸, H und späte Pentateuchschichten – 10. Hoffnung auf Rückgewinnung des davidischen Reichsterritoriums in Prophetenbuchredaktionen – 11. Besitz des Landes als Hoffnung der „Armen“ in nach-exilischer Zeit – 12. *jrš* bei Deutero- und Tritojesaja.

Lit.: F. I. Andersen, The Socio-judicial Background of the Naboth Incident (JBL 85, 1966, 46–57). – M. C. Astour, Some New Divine Names from Ugarit (JAOS 86, 1966, 277–284, hier: 284). – W. Bacher, Zu Zephanja 2, 4 (ZAW 11, 1891, 185–187). – O. Bächli, Israel und die Völker. Eine Studie zum Deuteronomium (ATHANT 41, Zürich 1962, 159–161). – P. Bird, YRS and the Deuteronomical Theology of the Conquest (Diss. Harvard 1971). – R. Bohlen, Der Fall Nabot (TrThSt 35, 1978). – S. Böhmer, Heimkehr und neuer Bund (GöttingerThArb 5, 1976). – P.-E. Bonnard, Le second Isaïe, son disciple et les éditeurs (ÉtBibl, 1972). – G. Braulik, Die Mittel deuteronomischer Rhetorik (AnBibl 68, 1978). – Ders., Literarkritik und archäologische Stratigraphie (Bibl 59, 1978, 351–383). – A. M. Brown, The Concept of Inheritance in the Old Testament (Diss. Columbia University, 1965). – A. Cholewiński, Heiligkeitgesetz und Deuteronomium (AnBibl 66, 1976). – W. M. Clark, The Origin and Development of the Land Promise Theme in the Old Testament (Diss. Yale University, 1964). – E. Cortese, La terra di Canaan nella Storia Sacerdotale del Pentateuco (SupplRivBibl 5, 1972). – M. Dahood, Ugaritic-Hebrew Philology (BietOr 17, 1965, 25). – Ders., Hebrew-Ugaritic Lexicography IV (Bibl 47, 1966, 403–419, bes. 404f.). – M. Delcor, De l'origine de quelques termes relatifs au vin en hébreu biblique et dans les langues voisines (A. Caquot u. D. Cohen, Actes du premier congrès international de linguistique sémitique et chamito-sémitique, Paris 1969. The Hague usw. 1974, 228–230). – P. Diepold, Israels Land (BWANT 95, 1972). – F. Dreyfus, Le thème de l'héritage dans l'Ancien Testament (RSPTh 42, 1958, 3–49, bes. 5–8). – K. Elliger, Sinn und Ursprung der priesterlichen Geschichtszählung (ZThK 49, 1952, 121–143). – W. Foerster u. J. Herrmann, κληρονομία κτλ. (ThWNT III 757–786). – V. Fritz, Israel in der Wüste (MarburgerThSt 7, 1970). – G. Gerleman, Nutzrecht und Wohnrecht. Zur Bedeutung von אהזה und זולה (ZAW 89, 1977, 313–325). – J. Halbe, Das Privilegrecht Jahwes Ex 34, 10–26 (FRLANT 114, 1975). – P. Haupt, Critical Notes on Micah (AJSL 26, 1909/10, 201–252, bes. 215, 223). – F. Horst, Das Eigentum nach dem AT (ThB 12, München 1961, 203–

ירש *jāraš*

ירשה *jerešāh*, ירשה *jeruššāh*, מורש *môrāš*,

מורשה *môrāšāh*

I. Das Wort – 1. Verteilung im AT – a) *jrš qal* – b) *jrš niph* – c) *jrš pi* – d) *jrš hiph* – e) Nomina – f) Namen, *rašat*, *šrōš* – 2. Bedeutung von *jrš qal* – a) mit Objekt der Person – b) mit Objekt der Sache – 3. Bedeutung von

221). – *Ders.*, Zwei Begriffe für Eigentum (Besitz): נחלה und נחלה (Festschr. W. Rudolph, 1961, 135–156). – *E. Jenni*, Das hebräische Piel, Zürich 1968, 212f. – *R. Kilian*, Die vorpriesterlichen Abrahamsüberlieferungen (BBB 24, 1966). – *L. Koehler*, Eine archaische Wortgruppe (ZAW 46, 1928, 218f.). – *F. Langlamet*, Gilgal et les récits de la traversée du Jourdain (Jos., III–IV) (CRB 11, Paris 1969). – *N. Lohfink*, Darstellungskunst und Theologie in Dtn 1, 6–3, 29 (Bibl 41, 1960, 105–134). – *Ders.*, Die deuteronomistische Darstellung des Übergangs der Führung Israels von Moses auf Josue (Scholastik 37, 1962, 32–44). – *Ders.*, Das Hauptgebot (AnBibl 20, Rom 1963). – *Ders.*, Die Sicherung der Wirksamkeit des Gotteswortes durch das Prinzip der Schriftlichkeit der Tora und durch das Prinzip der Gewaltenteilung nach den Ämtergesetzen des Buches Deuteronomium (Dt 16, 18–18, 22) (H. Wolter, Testimonium Veritatis, Festschr. W. Kempf, 1971). – *Ders.*, Die Priesterschrift und die Geschichte (VTS 29, 1978, 189–225). – *Ders.*, Der Schöpfergott und der Bestand von Himmel und Erde (G. Altner u.a., Sind wir noch zu retten?, 1978, 15–39). – *Ders.*, Textkritisches zu שׂר im Alten Testament (Festschr. J. D. Barthélemy, OBO 38, 1981, 273–288). – *Ders.*, Kerygmata des Deuteronomistischen Geschichtswerks (Die Botschaft und die Boten, Festschr. H. W. Wolff, 1982, 87–100). – *Ders.*, Die Bedeutungen von hebr. *jrš qal* und *hif* (BZ NF 26, 1982). – *O. Loretz*, Hebräisch *tjrws* und *jrš* in Mi 6, 15 und Hi 20, 15 (UF 9, 1977, 353f.). – *G. Ch. Macholz*, Israel und das Land (Habilitation Heidelberg 1969). – *T. Mettinger*, The Nominal Pattern *qʿtulla* in Biblical Hebrew (JSS 16, 1971, 2–14). – *S. Mittmann*, Deuteronomium 1, 1–6, 3 literarkritisch und traditionsgeschichtlich untersucht (BZAW 139, 1975). – *P. A. Munch*, Das Problem des Reichturns in den Psalmen 37. 49. 73 (ZAW 55, 1937, 36–46, bes. 38–40). – *R. D. Nelson*, The Redactional Duality of the Deuteronomistic History (Diss. Union Theological Seminary in Virginia 1973). – *J. G. Plöger*, Literarkritische, formgeschichtliche und stilkritische Untersuchungen zum Deuteronomium (BBB 26, 1967, 61–87). – *G. von Rad*, Verheißenes Land und Jahwes Land im Hexateuch (ZDPV 66, 1943, 191–204). – *W. Richter*, Die Überlieferung von Jephthah Ri 10, 17–12, 6 (Bibl 47, 1966, 485–556, bes. 543–546). – *H. H. Schmid*, שׂר *jrš* beerben (THAT I 778–781). – *G. Schmitt*, Du sollst keinen Frieden schließen mit den Bewohnern des Landes (BWANT 91, 1970). – *M. Schwantes*, Das Recht der Armen (BET 4, 1977, 16–20). – *S. M. Schwertner*, Das verheißene Land (Diss. Heidelberg 1966, 169–177). – *G. Seitz*, Redaktionsgeschichtliche Studien zum Deuteronomium (BWANT 93, 1971). – *R. Smend*, Das Gesetz und die Völker (Festschr. G. von Rad, 1971, 494–509). – *L. A. Snijders*, Genesis XV. The Covenant with Abraham (OTS 12, 1958, 261–279, bes. 267–271). – *W. von Soden*, Aramäische Wörter in nA, nB und spB Texten (OrNS 35, 1966, 1–20, hier: 12). – *J. J. Stamm*, Hebräische Frauennamen (Festschr. W. Baumgartner, VTS 16, Leiden 1967, 301–339, hier: 327). – *N.-H. Tur-Sinai*, The Book of Job (Jerusalem 1957, 314). – *P. Weimar*, Untersuchungen zur priesterschriftlichen Exodusgeschichte (FzB 9, 1973, 150–153). – *M. Weinfield*, The Period of the Conquest and of the Judges as Seen by the Earlier and the Later Sources (VT 17, 1967, 93–113). – *Ders.*, Deuteronomy and the Deuteronomistic School (Oxford 1972, 313–315). – *J. N. M. Wijngaards*, The Dramatization of Salvific History in the Deuteronomistic Schools (OTS 16, Leiden 1969, 84–90). – *H. W. Wolff*, Das Kerygma des Deuteronomistischen

Geschichtswerkes (ZAW 73, 1961, 171–186 = ThB 22, 21973, 308–324). – *H. Zimmern*, Akkadische Fremdwörter als Beweis für babylonischen Kultureinfluß (Leipzig 21917, 17).

I. Die Wortfamilie um *jrš* wurde in den alten Versionen, soweit irgend möglich, mit Wörtern übersetzt, die die erbliche Weitergabe von Privatbesitz bezeichnen (zB LXX: Wortfamilie um κληρονομέω, die aber ebenfalls → נחל [nhl] und dessen Wortfamilie wiedergibt). Es ist seit langem deutlich, daß dieses Verständnis kritisch hinterfragt werden muß. Doch ist keine Einheit der Auffassungen erkennbar.

Die neuere exegetische Literatur äußert sich oft nur in anderen Zusammenhängen zu *jrš*, und dann oft sehr einseitig. Die einzige gründliche Untersuchung (Bird, leider ungedruckt) ist in ihrem komparativen Teil brauchbarer als im at.lichen, der unvollständig ist, weil die Autorin nur auf den deut Gebrauch hinauswollte. Neuere Wörterbücher fallen oft an Differenziertheit hinter ältere zurück, etwa KBL^{2,3} und THAT. Der folgende Artikel ist ein neu aus den Quellen erarbeiteter Versuch. – Für textkritische Einzelheiten sei ein für allemal auf Lohfink, Festschr. Barthélemy, hingewiesen.

1. a) *jrš qal* ist im hebr. AT 161mal belegt. Dabei sind von umstrittenen Stellen Lev 25, 46; Num 14, 24; Jos 1, 11 לרשתה; 1, 15 וירשתם; Ri 14, 15; Am 9, 12; Ob 20a cj. (Heilung eines Homoioteleuton); Spr 30, 23 mitgezählt, Num 21, 32 Ketib; Deut 2, 31 רש; Mi 6, 15 cj; Zeph 2, 4 יגרושה nicht mitgezählt. 62 Belege entfallen auf Deut, 28 auf Jos bis 2 Kön, also 90 auf das DtrGW. 32 weitere Belege aus den restlichen Büchern sind früh-deut, dtr oder dtr Sprachgebrauch weiterführend. Die verbleibenden 39 Belege sind ungleichmäßig verteilt. Sie häufen sich in Gen 15; Jer 49; Ob; vgl. auch Ez 33; Ps 37; Neh 9. Spr haben nur 1 Beleg, Hi und die Megillot keinen. Gattungsmäßig herrscht Prosa vor, vor allem Rechtstext, juristisch argumentierende Rede, Erzählung, Paränese. Der Gebrauch in Segenssprüchen (Gen 24, 60; Deut 33, 23) und prophetischen Orakeln scheint alt zu sein. Der in Weisheitspsalmen, heilsgeschichtlich orientierten Psalmen, Prosagebeten und Spätschichten von Prophetenbüchern setzt den dtr voraus. Diachronisch gesehen gibt es datierbare Belege aus allen Epochen zwischen Thronfolgeschichte (2 Sam 14, 7) und ChrGW. Späte Bedeutungswandlungen zeigen, daß das *qal* durchgehend zur lebendigen Sprache gehörte.

b) *jrš niph* findet sich nur 3mal in Spr und 1mal in der Josephsgeschichte der Gen, wo weisheitliche Sprache naheliegt. Es ist also nur im weisheitlichen Sprachbereich greifbar. – Es wäre falsch, alle oder einzelne Belege zu Formen eines *hoph vön rws* zu emendieren: vgl. Lohfink, Festschr. Barthélemy.

c) Für *jrš pi* gibt es nur 1 Beleg, Deut 28, 42 – es sei denn, Ri 14, 15 ist doch als *pi* zu lesen.

d) *jrš hiph* hat 64 Belege. Dabei sind Num 21, 32 Qere; 33, 53a; Jos 8, 7; 1 Sam 2, 7 mitgezählt, Num 14, 24; Ri 1, 18; Ob 17 מרשׂהם nicht mitgezählt.

7 Belege entfallen auf Deut, 39 auf Jos bis 2 Kön, also 46 auf das DtrGW. 11 weitere führen den dtr Sprachgebrauch fort. Die verbleibenden 7 sind eher zufällig gestreut. Innerhalb des DtrGW sind in Jos 13–17 11, in Ri 1 12 Belege konzentriert. Weitere Häufungen finden sich in Num 33; Deut 9; Jos 23; Ri 11. An diesen Stellen finden sich zugleich Belege für *jrš qal*. *jrš hiph* steht gewöhnlich in Prosa, und zwar meist in narrativen oder listenhaften Zusammenfassungen. Poetische Belege: Ex 15, 9; 2 Sam 2, 9; Sach 9, 4; Ps 44, 3; Hi 13, 26; 20, 15. Diachronisch gesehen kommt man vor die dt/dtr Literatur zurück, doch ohne genaue Datierungsmöglichkeit: Zwei poetische Belege (Ex 15, 9; 1 Sam 2, 7), einige narrative Belege (Num 14, 12; 21, 32; 32, 39; Jos 14, 12) und einiges Listenmaterial in Ri 1 und Jos 13–17 können mit mehr oder minder hoher Wahrscheinlichkeit vor-deut eingeordnet werden. In den spätesten Belegen zeigen sich noch neue Bedeutungen (Hi 13, 26; Esr 9, 12; 2 Chr 20, 11): Also gehörte auch das *hiph* bis zum Schluß zur lebendigen Sprache.

e) *je'rešāh* (2mal) und *mōrās* (2mal, bei Nichtzählung von Hi 17, 11) scheinen seltene, entweder archaisierende oder präziöse poetische Wörter zu sein. *je'ruššāh* (14mal) und *mōrāsāh* (9mal) sind dagegen um die Exilszeit als Elemente volkstümlichen Sprechens über Eigentumsfragen belegt (Jer 32, 8; Ez 11, 15; 33, 24). Ihre relative-Häufigkeit verdanken sie aber nur der Tatsache, daß jeweils eine bestimmte Schriftstellergruppe sie als Fachausdruck in ihre Sondersprache eingeführt hat: die dtr Verfasser *je'ruššāh*, Ez und P⁸ *mōrāsāh*.

mōrāsāh steht auch im Rahmenpsalm des im Grundbestand alten Mosesegens, doch in einer wohl jüngeren und diachronisch schwer einzuordnenden Schicht (Deut 33, 4).

f) Die Wurzel *jrš* ist auch in dem Frauennamen *je'ruššāh* (*je'ruššā*) und in dem Ortsnamen *mōrāsai qal* (Gentilium *hammōrāsai*) enthalten. Ob auch die Wörter *rašai* 'Netz' und *īrōs* 'Wein' und/oder 'Most' zur Wurzel gehören, ist umstritten und eher fraglich.

2. *jrš qal* steht nur 8mal ohne eine grammatische Ergänzung. 25mal steht ein personales Objekt (Personen oder Völker), 128mal ein Sachobjekt (meist Landbesitz oder nationales Territorium). Nur in Hos 9, 6 stehen personales und Sachobjekt zugleich. Es gibt eine semantische Differenz zwischen *jrš qal* mit Objekt der Person und *jrš qal* mit Objekt der Sache.

Aus Raumgründen können nur die Endergebnisse der Bedeutungsanalyse von *jrš qal* vorgelegt werden. Für eine die relevanten Belege besprechende Untersuchung vgl. Lohfink, BZ NF 25.

a) Zu den Belegen für *jrš qal* mit Objekt der Person gehören auch die objektlosen Belege Gen 21, 10; 2 Sam 14, 7; Jer 49, 1a. Zeitlich reichen die Belege von der Thronfolgeschichte (2 Sam 14, 7) bis in die spätpentateuchische Gesetzgebung (Num 27, 11). Das zentrale Bedeutungselement ist die „Rechtsnachfolge“.

Der betroffene Rechtsraum ist die Familie, weitergegeben wird die Familienleitung, selbst da, wo ein konkretes Sachgut im Vordergrund zu stehen scheint. Belege: 2 Sam 14, 7; Gen 15, 3f.; 21, 10; Spr 30, 23; Num 27, 11. Eine Quasidefinition enthält Gen 21, 12: „durch Isaak soll es kommen, daß von einer Fortdauer Abrahams durch kommende Generationen gesprochen werden kann.“ Normalerweise tritt der erste Sohn in der Rechtsnachfolge des Vaters an, doch gibt es in seiner Ermangelung Alternativen (Gen 15, 3; Num 27, 8–11).

In prophetischen Orakeln wird diese Bedeutung dann metaphorisch auf das Volk übertragen: vgl. Hos 9, 6; Jes 54, 3; Jer 49, 1f.

Hieraus dürfte sich eine dtr Sonderterminologie entwickelt haben (Deut 2, 12. 21. 22; 9, 1; 11, 23; 12, 2. 29; 18, 14; 19, 1; 31, 3; Ri 11, 23. 24). Hier löst ein Volk ein anderes aufgrund von Siegerrecht in der Herrschaft über ein Territorium ab. Das Siegerrecht ist durch göttliche Verfügung und Aktion unterbaut. Diese kann im Wortspiel durch *jrš hiph* ausgedrückt werden (Deut 9, 1; 11, 23; 18, 14; Ri 11, 23f.). Das Territorium steht stärker im Zentrum als das jeweilige Sachgut bei den vorangehenden Beleggruppen. Eine Quasidefinition enthält Deut 11, 23f.: „Jede Stelle, die euer Fuß betritt, soll euch gehören.“ Nach-dtr vgl. Am 9, 12.

b) Zu den Belegen für *jrš qal* mit Objekt der Sache gehören auch die objektlosen Belege Deut 1, 21; 2, 24; Ri 14, 15; Jer 8, 10; Mi 1, 15. Das ergibt insgesamt 133 Belege (dt/dtr: etwa 100).

Als Übersetzung paßt fast überall: „die im Objekt bezeichnete Sache in Besitz nehmen“. Erst in ganz späten Belegen wird auch der Antritt der Familienerschaft durch den, der nach dem Tod des Vaters die Familienleitung übernimmt, ausgesagt. Vorher geht es stets um „Zuerwerb“, wobei bestimmte Weisen des Zuerwerbs, vor allem Kauf, ausfallen.

In Ri 14, 15 meint *jrš* den Empfang der Geschenke des Bräutigams durch die Brautgesellen oder auch den Empfang dessen, worum eine Wette ging (Unterkleider und Festgewänder), in 1 Kön 21, 15. 16. 18. 19 die Inbesitznahme von Nabots Weinberg, wobei der Rechtstitel umstritten ist. Vermutlich geschah sie durch Umschreiten oder Betreten (vgl. das verbundene *jrđ*). Am breitesten ist vor-deut und unabhängig von dtr Gebrauch Zuerwerb aufgrund von Siegerrecht nach vorangegangenem Kampf oder Krieg belegt. Deut 33, 23; Gen 24, 60 (davon abhängig Gen 22, 17) haben als Objekt das „Stadtter“, wohl die Herrschaft über die Stadt, Ps 83, 16 die „Weidegründe Gottes“, Mi 1, 15 eine Stadt, Jer 8, 10 Felder, Hab 1, 6 „Wohnsitze“, Jes 14, 21; Ob 19f. Territorien. Die Objekte variieren hier also noch, *jrš* steht wohl oft als *pars pro toto*, fast überall kann man „erobern“ übersetzen.

Anders in den Belegen aus alten Kriegsberichten (Num 13, 30; 14, 24; 21, 24; Jos 19, 47; Ri 3, 13; typologisch ist Meša⁷ KAI 181, 7 zuzuordnen). Hier gehen in narrativer Kette andere Verben voran und

folgen, so daß *jrš* nicht umfassend „erobern“ meint. Ob ein juristisch relevanter Akt (vgl. Nabotserzählung) gemeint ist oder nur das Resultat der vorangehenden kriegerischen Ereignisse festgestellt wird, bleibt offen. Die Besiedelung ist nicht gemeint.

An diese Texte schließt sich unmittelbar der dtr Gebrauch an. Hier ist Subjekt von *jrš* dann stets ganz Israel, allerhöchstens eine Teilgruppe von Stämmen. Objekt ist das von JHWH verheißene Territorium. Neu ist das „Geben“ des Lands durch JHWH (vgl. II. 6. a). Die Verteilung des Lands an die Stämme und Sippen erfolgt nachher.

Auf diese dtr Eroberungserzählungen beziehen sich dann häufig Klischeeformulierungen mit *jrš* in der dtr und der von ihr abhängigen Literatur. Semantisch ändert sich nichts. Wenn im Zusammenhang an JHWHs Schwur an die Erzväter, das Land zu „geben“, erinnert wird, kommt als Referenztext Gen 15, 7–21 in Frage. Die häufige Verbindung mit vorangehender Ortsveränderung (*ālāh*, *ābar*, *bō*) erinnert an das in der Nabotserzählung verbundene *jrd*. Schwingt ein Bewußtsein mit, daß *jrš* zumindest ursprünglich einen konkreten symbolischen Akt der Inbesitznahme vor Ort meinte (vgl. auch Deut 11, 24; Jos 1, 3)? Doch läßt sich nichts Sicheres ausmachen.

In Deut 30, 5; Jer 30, 3; Esr 9, 10 wird die dtr Formulierung für die nachexilische friedliche Neubesiedelung der alten Heimat gebraucht. Doch schwingt hier wohl ein anderer Gebrauch von *jrš* mit ein. Aus Ez 36, 12; Ob 17; Lev 20, 24; 2 Kön 17, 24; Jes 61, 7 scheint hervorzugehen, daß *jrš* auch unabhängig von der inner-dtr Anwendung auf die nicht-kriegerische Heimkehr aus dem Exil und schon vorgängig dazu den Besitzantritt aufgrund königlicher Landzuweisung oder damit vergleichbarer Landneuverteilung in einem Erlaßjahr (vgl. auch Jes 34, 17) bezeichnen konnte. In diesem Fall ist die dtr Klischeeverbindung von menschlichem *jrš* und göttlichem *ntn* nicht nur von alten Kriegserzählungen, sondern auch von der Sprachwelt für königliche oder gemeindliche Besitzneuordnungen her entwickelt worden (vgl. II. 6. a).

Eine erst vom Exil ab nachweisbare Bedeutung von *jrš qal* mit Objekt des Landes ist: „besitzen, sich des Besitzes erfreuen“, die mit mehr oder minder großer Wahrscheinlichkeit vorliegt in Jos 1, 15b; Jes 34, 11. 17; 57, 13; 60, 21; 63, 18; 65, 9b; Ez 33, 25. 26; 35, 10; Ps 25, 13; 37, 9. 11. 22. 29. 34; 69, 36; 1 Chr 28, 8. Sie ist aber nicht in jenen dtr Passagen anzunehmen, wo der Besitzantritt des Lands unter Josua und in der Richterzeit von vorangehender Gesetzesbeobachtung abhängig gemacht wird (Ausnahme vielleicht: Deut 16, 20). Statt *ʾaraš* als Objekt kann auch ein mehr oder weniger referenzloses Femininsuffix stehen (vgl. Jes 34, 17; 65, 9b; Ez 35, 10; Ps 69, 36). Vielleicht ist diese Bedeutung von *jrš* + *ʾaraš* aus einer Kontamination des dtr Ausdrucks mit dem weisheitlichen *škn* + *ʾaraš* entstanden (vgl. die Belege in Ps 37).

In nachexilischen Texten zeigen sich Spuren aramäischen Einflusses auf die Bedeutungsentwicklung. *jrš qal* mit Objekt der Sache erhält die Bedeutung „etwas erben“, tritt damit in den Bereich der Familie ein und wird ein Parallelwort zu *nhl*. Es kann sich auch auf Einzelgegenstände, ja auf Sklaven beziehen. Belege: Lev 25, 46; Num 36, 8; Jes 57, 13(?); 65, 9a; Ps 25, 13 (?); Neh 9, 25.

3. *jrš niph* scheint, wie vor allem Spr 30, 7–9 nahelegt, semantisch eher der Wortfamilie um → שׁוּר (*rwš*) 'arm sein' als *jrš qal* zugehört zu haben. Das stellte zu einer Zeit, wo es noch keine trilateristischen Theoretisierungen samt Rückwirkungen aufs Sprachempfinden gab, kein Problem dar. Die Wortfamilie um *rwš* war zur Zeit Davids noch allgemeinsprachlich. Dann zog sie sich offenbar in die weisheitliche Sondersprache zurück – anders als jene Wörter für 'arm', die später auch theologisch produktiv wurden. Der Verteilung von *rwš* entspricht die Verteilung von *jrš niph*. In Gen 45, 11 ist neben Jakob und seiner Familie auch *kōl-ʾašer-lāḵ* Subjekt des Verbs. Hierbei ist zweifellos aus der parallelen und längeren Reihe in v. 10 noch Klein- und Großvieh verdeutlichend zu ergänzen. Es herrscht also nicht die Vorstellung, Menschen würden 'arm' durch den Verlust von tierischem und leblosem Besitz. Vielmehr drückt *jrš niph* einen Verlusteffekt, eine Seinsminderung aus, welche die aus Menschen, Vieh und anderer Habe zusammen bestehende Einheit als ganze erfährt. Dem entspricht in Spr 20, 13; 30, 9 der Gegensatz „satt zu essen haben“. Wenn in Spr 23, 21 im Parallelismus zerlumpte Kleidung steht, ist dies keine Gegeninstanz – dieser Effekt kann eben nur beim Menschen auftreten. In allen Belegen besteht ein Zusammenhang mit Essen, Trinken und Schlafen, also den grundlegendsten menschlichen Regenerationsvorgängen und ihren Entartungsgestalten.

4. Deut 28, 42, der einzige Beleg von *jrš pi*, fügt nach der einleuchtenden Erklärung von Jenni (212f.) dem, was das *qal* als einmaligen Akt aussagt, das Element der regelmäßigen Wiederkehr hinzu: Alle deine Bäume und die Früchte des Landes wird das Ungeziefer Jahr für Jahr wieder in Besitz nehmen. Die metaphorische Benutzung des Worts für Tiere hat beim *qal* ihre Entsprechung in Jes 34, 11. Vgl. auch Jes 14, 23; Hos 9, 6.

5. a) Für *jrš hiph* läßt sich in nicht dtr beeinflussten Texten von früher Zeit an vor allem die Bedeutung 'arm machen' erkennen (sicher: 1 Sam 2, 7; wahrscheinlich: Ex 15, 9; Sach 9, 4; Hi 20, 15). Semantisch ist das *hiph* hier eher *rwš* als *jrš* zuzuordnen. Außer in Ex 15, 19 ist stets Gott das Subjekt.

Breitere Diskussion dieser Stellen bei Lohfink, BZ NF 25. So für die ganze Bedeutungsanalyse von *jrš hiph*. Im folgenden können aus Raumgründen nur Endergebnisse und die wichtigsten Hinweise vorgelegt werden.

b) Num 14, 12 hat reale Chancen, vor-dtr zu sein. Die plausibelste Übersetzung ist: „Ich will sie mit der Pest schlagen und sie vernichten.“ Daher muß

man schon vor-dtr neben der Bedeutung 'arm machen' mit der Bedeutung 'vernichten' rechnen. Es ist möglich, daß diese sich aus der ersten entwickelt hat, daß wir also immer noch im semantischen Umkreis von *rwš* sind.

Jos 13, 12. 13; 14, 12; 15, 14. 63; 16, 10; 17, 12. 13 (2mal). 18; Ri 1, 19a. b. 20. 21. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33, vielleicht auch Num 21, 32; 32, 39, bilden ein relativ geschlossenes Textkorpus, bei dessen Belegen es im Einzelfall oft schwer zu entscheiden ist, ob es sich um einen alten Text oder eine einführende Formulierung eines dtr Autors, Redaktors oder Glossators handelt. *jrš hiph* bedeutet hier: 'jemanden vernichten, so daß sein Besitz übernommen werden kann', 'jemanden (als Besitzer) beseitigen'. Diese Bedeutung ist semantisch mit *jrš qal* verbunden. In Jos 14, 12 (allerdings einem relativ späten Beleg) findet sich ein formeller Rückverweis auf ein früheres JHWH-Wort. Das muß Num 14, 24 sein, wo im textkritisch vorzuziehenden Text des Samarit. *jrš qal* mit Objekt der Sache steht. *jrš hiph* wurde also offenbar als personenorientierte Variante zu dem sachorientierten *qal* der vor-dtr Eroberungsberichte empfunden. Das personal orientierte *qal* gehörte semantisch ja in den Bereich der normalen Sukzession in der Familie und war von daher schon besetzt. Im einzelnen handelt es sich in diesem Korpus um Nachrichten oder Listen, die gelungene und nicht gelungene Eroberungen registrieren. Nie ist JHWH Subjekt. Nur in zwei Fällen handelt ganz Israel. Sonst handeln Mose, Kaleb, eine Sippe, ein Stamm. Objekt sind nie die Völker Kanaans insgesamt. Es sind bestimmte Völker, Bevölkerungsgruppen, Könige, Gebiete oder Städte. Wenn Gebiete oder Städte genannt werden, dürfte deren Bevölkerung gemeint sein (vgl. Ri 1, 27f. mit Jos 17, 12).

An diesen Stellen wird gewöhnlich (mit der Targumtradition) 'vertreiben' übersetzt, während die von LXX und V herkommende Tradition 'vernichten' o.ä. hat. Nun besagt 'vertreiben' nicht einfach gewaltsame Entfernung anderer Menschen von einem Ort. Es schließt auch die Vernichtung positiv aus und deutet an, daß die vertriebenen Wesen an anderem Ort weiterleben können. Nirgends in diesen Texten lassen sich Andeutungen für das zweite Element finden. In der dtr Weiterverarbeitung dieser Beleggruppe ist auf jeden Fall mit der Bedeutung 'vernichten' zu rechnen. So liegt diese durch Num 14, 12 als vor-dtr wahrscheinliche Bedeutung auch hier viel näher. Weitere Diskussion von Gründen und Gegengründen bei Lohfink, BZ NF 25.

In den eigentlich dtr Belegen von *jrš hiph* ist es noch eindeutiger, daß die Bedeutung 'jemanden vernichten, so daß sein Besitz übernommen werden kann', vorliegt. Neben einem menschlichen Objekt (meist die Völker Kanaans) steht meist noch die Bestimmung *mipp^{ne} NN* (stets Israeliten): Ex 34, 24; Num 32, 21; 33, 52. (53). 55; Deut 4, 38; 9, 4. 5; 18, 12; Jos 3, 10; 13, 6; 23, 9; Ri 2, 21; 11, 23. 24b; 1 Kön 14, 24; 21, 26; 2 Kön 16, 3 = 2 Chr 28, 3; 2 Kön 17, 8; 21, 2 = 2 Chr 33, 2. Ohne Bedeutungsunterschied steht *millpnē* in Deut 11, 23; Jos 23, 5. 13;

2 Chr 20, 7, ein äquivalentes Suffix hat Ri 11, 24a. Der Gruppe sind ferner Deut 7, 17; 9, 3; Jos 8, 7; Ri 2, 23; Ps 44, 3 zuzuordnen. Es gibt keinen sicher dt. Beleg. Mit wenigen Ausnahmen ist JHWH das Subjekt der Aussage. Im Gegensatz zur vorangehenden Beleggruppe gelingt die Aktion hier meistens. Es gibt 17 zukunftsgerichtete Aussagen, während die Vergleichsbelege bei nur 2 Ausnahmen vergangenheitsorientiert waren. Es handelt sich offenbar um eine wichtige Formulierung verschiedener dtr Schichten, nach der JHWH die Völker Kanaans (sie können aufgezählt, als groß und mächtig bezeichnet, durch ihre Gebräuche und „Greuel“ charakterisiert werden) beim militärischen Eindringen Israels ins Land („vor Israels Antlitz“ → *pānāh*) ihrer Besitzrechte auf das Land verlustig machte, und zwar, indem er sie vernichtete. Nach der Vernichtung der früheren Bevölkerung folgt die Inbesitznahme des Lands durch die Israeliten, dann die Verteilung als Erbbesitz. In diesem Zusammenhang ergibt sich in Num 33, 53; Deut 9, 3. 4. 5; 11, 23; 18, 12; Jos 23, 5; Ri 11, 23. 24; Ps 44, 3f. ein Wortspiel zwischen *jrš hiph* und *jrš qal*. Letzteres tritt im Eroberungskontext auch im *qal* mit Objekt der Person auf. JHWH 'vernichtet' die Völker bei Israels Angriff (*jrš hiph*), aber nicht JHWH, sondern Israel tritt dann die rechtliche Sukzession der Völker an (*jrš qal*), wobei vor allem die Verfügung über das Territorium im Zentrum der Aufmerksamkeit steht.

Daß hier konkret an Vernichtung, nicht an Vertreibung, gedacht ist, geht deutlich aus Deut 7, 17 (Rückgriff auf 7, 1f. *nšl, nkš, ḥrm* und Weiterführung durch 7, 20–24 '*bd, nšl, klh, šmd*), Deut 9, 3–5 (*šmd, kn*), '*bd* im Parallelismus) und 2 Kön 21, 2. 9 (*jrš hiph* und *šmd* in gegenseitiger Entsprechung als Rahmung eines Texts) hervor. In Num 33, 55f. folgt die Idee des „Rests“ (→ יתר [*itr hiph*]), die ebenfalls in den Kontext kriegerischer Vernichtung gehört. Weitere Argumente bei Lohfink, BZ NF 25.

c) Erst in 3 späten Belegen tritt das *hiph* von *jrš* in der systemadäquaten Funktion eines Kausativs zur *qal*-Bedeutung auf. Dabei hat es dann auch den doppelten Akkusativ (oder Akkusativ der Sache + *le* + Person) als Ergänzung. In Hi 13, 26 liegt dabei die alte *qal*-Bedeutung 'etwas in Besitz nehmen' zugrunde, wenn auch metaphorisch gewendet. Im Zusammenhang der himmlischen Aufschreibung bewirkt Gott, daß Hiob die Sünden seiner Jugend in Besitz nimmt, d. h. sie werden ihm angerechnet. Esr 9, 12 arbeitet mit der späten *qal*-Bedeutung 'etwas erben': Die Judäer sollen ihren Nachkommen die Güter des Landes „vererben“ können. Mit der gleichen *qal*-Bedeutung, dabei aber zugleich die dtr Theologie neu formulierend, arbeitet 2 Chr 20, 11: JHWH hat Israel seine (= JHWHs) *jerussāh* als Erbe vermacht. Kausative *hiph*-Funktion liegt auch in Sir 15, 6 vor: Die Weisheit, als Mutter gesehen, bewirkt, daß der Gottesfürchtige einen ewigen Namen in Besitz nimmt (Mutter als Familienhaupt, die das Familiengut und die Familienehre weitergibt?).

6. *je'rešāh*, nur im 4. Bileamoral in Num 24, 18 belegt, bezeichnet nach dem Kontext ein Territorium, das aufgrund von Siegerrecht in den Besitz einer anderen Nation übergang.

je'ruššāh kann nicht einfach als spätere Variante mit gleicher Bedeutung betrachtet werden. Nach Jer 32, 8 hat Jeremia bezüglich eines Feldes nicht nur die *ge'ullāh* (→ לָאָה), sondern auch den *mišpaḥ haj'eruššāh*. Das ist so etwas wie ein „Recht auf familiäre Grundbesitzsukzession“. Das ihm aufgrund dieses Rechts zustehende Feld muß er kaufen. Doch es muß ihm und darf offenbar keinem andern vor ihm zum Kauf angeboten werden. „Erben“ im üblichen Sinn steht also nicht zur Debatte. Da *ge'ullāh* und *je'ruššāh* nebeneinander genannt werden, sind sie nicht identisch. Jeremia ist im konkreten Fall aber Inhaber beider Titel bzw. Verpflichtungen. – In Deut 3, 20 und Ps 61, 6 ist *je'ruššāh* gleichbedeutend mit *naḥalāh* (→ נַחֲלָה), vielleicht auch in Jos 1, 15. So auch, theologisch gewendet, in 2 Chr 20, 11. Auch in Deut 2, 5. 9 (2mal). 12. 19 (2mal); Jos 12, 6. 7 scheint die jeweilige *je'ruššāh* ähnlich wie eine Familien-*naḥalāh* als eine Teilgröße unter vielen gleichartigen gesehen zu werden. Nach Deut 2 hat jedes Volk von JHWH seine *je'ruššāh* erhalten. – *je'ruššāḥ p'elēšāh* Ri 21, 17 könnte ein juristischer *terminus technicus* sein, dessen genauer Sinn uns nicht mehr faßbar ist. Hilft Ob 17 zu seinem Verständnis? – Mettinger macht darauf aufmerksam, daß *je'ruššāh* eine *qe'ullāh*-Bildung ist, also einem Typ angehört, dessen Blütezeit um das Exil herum liegt und der speziell zur Bildung juristischer Abstrakta herangezogen wurde (11–14).

Das 9mal belegte *mōrāšāh* steht 6mal in der Konstruktion *ntn + le + PN + mōrāšāh*, 2mal in der entsprechenden, nur einen anderen Aspekt erfassenden Konstruktion *hjh + le + PN + mōrāšāh*. Die Konstruktion mit *šwh + le* in Deut 33, 4 dürfte der mit *ntn + le* äquivalent sein. Das Wort bezeichnet ein Territorium, das ein einzelner, eine Gruppe oder ein Volk in Besitz nehmen will oder soll, schließt sich also an den dtr Gebrauch von *jrš qal* mit Objekt der Sache an. Auch Deut 33, 4 fügt sich hier ein. Man darf nur nicht, wie üblich, das Gesetz Moses bildhaft als „Besitztum“ oder „Erbe“ der Jakobsöhne verstehen. Vielmehr ist auf *Double-duty*-Funktionen im poetischen Parallelismus zu achten und zu übersetzen: „Ein Gesetz hat Mose uns gegeben, (dazu hat er) ein in Besitz zu nehmendes/genommenes Land (uns), der Jakobsgemeinde (gegeben).“

In den beiden Belegen von *mōrāš* ist die gleiche Bedeutung, aber auch die Bedeutung „Erbbesitz“ möglich.

7. Außerhalb des Hebr. finden sich Belege der Wurzel **wrj* nur im nordwest- und südsemit. Bereich. Denn akk. *jāritu* 'der Erbe' und *jāritūtu* 'die Erbschaft' sind aram. Fremdwörter (L. Oppenheim, WZKM 44, 1937, 140), und ein Zusammenhang von **wrj* mit akk. *rašū* 'bekommen, (Besitz) erwerben' und *muršūtu* '(mobiler) Besitz, Beute' (zuerst Zimmermann 17) ist nur über eine zweiradikalige Urwurzel

**rj* gegeben. – Gründliche sprachvergleichende Untersuchung bei Bird 32–202.

a) In den aram. und den südsemit. Sprachen ist die Bedeutung aller von **wrj* herzuleitenden Verbformen eingegrenzt auf die Eigentumsübertragung durch Erbgang in ihren verschiedenen Phasen und Aspekten. Innerhalb dieser Bedeutungssphäre gibt es in diesen Sprachen z.T. zahlreiche nominale Derivate, die verschiedene Subjekte, Objekte und Akte der Eigentumsübertragung durch Erbgang bezeichnen. Die klare Zuordnung der Wortfamilie zum Erbgang geht parallel mit einem anderen Befund: Die Wurzel *nhl*, die (trotz Gerleman) im Hebr. vornehmlich die erbliche Weitergabe von Grundbesitz bezeichnet, fehlt teilweise ganz (z.B. im Aram.) oder gehört nicht ins Wortfeld der erblichen Weitergabe von Eigentum (z.B. im Arab.).

Möglicherweise bietet der älteste aram. Beleg für *jrj*, Sfure I C 24 (KAI 222 C 24), noch das Zeugnis eines älteren semantischen Zustands: *w'jrj šf[š]h 'šm* „möge seine Wurzel (= Restbestand der vernichteten Familie?) nicht einen Namen erwerben/besitzen!“ Lesung und Interpretation dieses Fluchsatzes sind aber mit zahlreichen Unsicherheiten behaftet. Ausführlichste Diskussion: Bird 72–77.

b) Im Ugar., wo wie im Hebr. neben **wrj* auch *nhl* existiert, findet sich ein Verbalsubstantiv *jrj* 'Erbe, Nachfolger' (KTU 1.14, 25; möglicherweise als PN in KTU 4.154, 6; 4.188, 15 und im akk.-keilschriftlichen Text RŠ 8.213 in der Form *ia-ri-šu-mu*), das wahrscheinlich *jāriju* zu vokalisieren ist. Die beiden Belege finiter Verbformen, *'rjm* (KTU 1.2, I, 19) G-Stamm und *štrj* (KTU 1.3, III, 47) Gt-Stamm stehen in miteinander vergleichbaren Aussagezusammenhängen. Es handelt sich um mythische Götterkämpfe. Das Objekt des Verbs scheint beidemal Gold zu sein. Dieses „Gold“ ist möglicherweise ein Herrschaftssymbol. Als Bedeutung nimmt man am besten an: „sich einer Sache bemächtigen, eine Sache in Besitz nehmen.“ Hinzu kommt ein PN *mrjd*, der (neben anderen Möglichkeiten) im Sinne von „Erbteil Adads“ gedeutet werden könnte (KTU 4.63, I, 13; vgl. PNU 160).

c) Der moab. Beleg des Verbs in der Meša^a-Inscription (KAI 181, 7) ist außerordentlich nah am hebr. Gebrauch des *qal* in alten Eroberungsnachrichten: *wjrs 'mrj 't k[l 'r]s mhab' wjšb bh jmh whqj jmj bnh* „Und es hatte in Besitz genommen Omri das ganze Gebiet von Mahdeba, und er wohnte darin während seiner Tage und der Hälfte der Tage seiner Söhne.“ Ein Krieg geht voraus. Objekt des Verbs ist ein Territorium. Es folgt *šb* 'wohnen'.

d) Im Gegensatz dazu scheint der einzige phön.-pun. Beleg der Wurzel **wrj*, nämlich *mqrj htršm bmqj' l 'dn* (Février, Semitica 4, 1951/52, 15) bzw. *mqrj htrš mbmqj' l 'dn* (DISO 335f.) ins Wortfeld des Vermachens und Erbens zu gehören. Umgekehrt fordert offensichtlich der einzige phön.-pun. Beleg von *nhl* (Albright, JAOS 67, 1947, 158) die Deutung 'etwas in Besitz nehmen' (zur Problematik vgl. DISO

176). Wegen der Spärlichkeit und Schwierigkeit der Belege sollte man hier mit Folgerungen vorsichtig sein.

8. Die Frage nach einer ursprünglichen Wurzelbedeutung von **wrʔ* muß ohne Antwort bleiben. In den frühen Belegen, sowohl im Hebr. als auch in den anderen Sprachen, findet sich eine schwer reduzierbare Vielfalt von Bedeutungen und eine semantische Verschränkung mit anderen Wurzeln der zweiradikaligen Basis **rʔ*. Ein genetisches Schema der Bedeutungsentwicklungen ist nicht herstellbar. Dies vor allem auch, weil noch mit sekundärer gegenseitiger Beeinflussung der Sprachen gerechnet werden muß. Für die späten hebr. Belege von *jrš* liegt z. B. der Einfluß des Aram. auf der Hand. Der anscheinend so klare Befund in den erst später als die anderen belegten aram. und südsemit. Sprachen sieht eher nach einer sekundären Spezialisierung des Worts aus. Daß sie durch sprachgeschichtlichen Zufall wieder auf den Urzustand zurückführte, ist zwar nicht ausschließbar, aber auch nicht beweisbar.

Alt und neuerdings wieder im Vordringen ist die Annahme einer „ursprünglichen“ Wurzelbedeutung '(be-)erben'. So zuletzt Schmid 780: „nicht nur, weil die zwar wenigen atl. Belege für diese Bedeutung zu den ältesten gehören, sondern weil sich von daher auch die übrige Verwendung und der Befund in den anderen sem. Sprachen am leichtesten erklärt.“ Beide Gründe dürften nicht zutreffen.

Falsch ist sicher auch die in den letzten Jahrzehnten beliebte Annahme, *jrš* sei ursprünglich ein Wort für die „Aneignung fremden Lands im Krieg“ (Mettinger 8) gewesen, und zwar als „kriegstechnischer Terminus“ (Plöger 83) oder als „Ausdruck der Kriegssprache“, dem das „Moment der Gewaltanwendung“ anhänge (Bächli 159). Die Verbindung der Wurzel mit Kampf und Krieg läßt sich zwar bis in ugaritische Mythen zurückverfolgen, doch ist dies auch in Ugarit schon nicht der einzige Topos, innerhalb dessen die Wurzel vorkommt. Es geht dort auch nicht um Land, sondern um Gold, und es ist jedenfalls nicht nachweisbar, daß Gewaltanwendung zur Bedeutung des Wortes selbst als Element dazugehört. Im Hebr. gehen da, wo über Eroberungskriege berichtet wird, die kriegstechnischen Termini voran, und *jrš qal* meint dann eher nur juristisch die Besitzergreifung des feindlichen Territoriums nach beendigem Kampf. Es ist gleich willkürlich, „erobern“ wie „erben“ zur „ursprünglichen“ Bedeutung zu erklären.

Andere Etymologien knüpfen an die als abgeleitete Nomina betrachteten Wörter *rašʔ* und *šrōš* an. Gesenius rechnet mit einer ursprünglichen Bedeutung 'an sich reißen' (Thesaurus II 632). Das Wort *rašʔ* 'Netz' sei dann „a capiendo dictum“ (II 633). Köhler (219f.), der sich an Haupt (215. 223) anschließt, nimmt im Hinblick auf *šrōš* 'Keltertrank' für *jrš* die Grundbedeutung 'treten, kelteren' an. Ein konjiziertes *wʔšrʔ* in Mi 6, 15 belegt ihm diese Bedeutung. Nach Snijders (267) liegt die Bedeutung 'niedertreten, trampeln' sogar im MT vor, nämlich in Deut 28, 42; Jes 63, 18 (was wohl falsch ist). Zu den übrigen Bedeutungen von *jrš* käme man nach Haupt über die Zwischenbedeutungen 'bedrücken' und 'berauben', nach Snijders über 'betreten', was symbolisches Zeichen der Inbesitznahme eines Grundstücks gewesen sei. Aber es bleibt vor allen anderen Einwänden

schon fraglich, ob *rašʔ* und *šrōš* überhaupt von **wrʔ* herzuleiten sind. Für das schon ugar. als *rʔ* belegte *rašʔ* 'Netz' kommt als Basis auch die ugaritisch ebenfalls belegte und leichter verbindbare Wurzel *rʔj* (vgl. akk. *rašū*) in Frage. Bei *šrōš* gibt es Anhaltspunkte für eine nichtsemitische Herkunft und für den Zusammenhang mit einem Gottesnamen. Einzelnes zum Diskussionsstand bei Bird 33–39 (*šrōš*) und 64–66 (*rašʔ*). Eine ursprüngliche Grundbedeutung 'treten' kann auch unabhängig von einer Theorie über *šrōš* vertreten werden. Da, wo hebr. *jrš qal* 'in Besitz nehmen' bedeutet, legen eine Reihe von Stellen nahe, daß es einen konkreten Akt der Inbesitznahme neuen Grundes gab, der im Betreten, Beschreiten oder Umschreiten dieses Grundes bestand (deriviert davon wäre vielleicht das Symbol der Übergabe der Sandale an den neuen Eigentümer). Überlegungen, daß ein solches rechtlich relevantes „Betreten“ am Anfang der Bedeutungsentwicklung gestanden haben könnte, finden sich bei Horst, ThB 12, 210; Snijders 268; Schwertner 171–177. Bei dem mit *jrš* unter einigen Rücksichten vergleichbaren hebr. Wort → כבש (*kbš*) scheint in der Tat eine ähnliche Grundbedeutung vorzuliegen. Doch bei *jrš* ist einzuwenden, daß auch hier ein einziges, noch nicht einmal sicher greifbares und nur relativ spät (frühestens in der Nabotenzählung) belegbares Phänomen eine schon viel früher erkennbare Vielfalt erklären soll. Wie erklärt man damit z. B., daß im Ugar. nicht ein Grundstück, sondern Gold das Objekt des Verbs zu sein scheint? Wie erklärt man die frühen hebr. Belege mit Objekt der Person? Es ist genauso gut möglich, daß sich erst eine irgendwann im Lauf der Sprachentwicklung erreichte Bedeutung „auf Grund bestimmter Titel erworbenen Grundbesitz formell antreten“ sekundär mit dem dabei üblichen symbolischen Akt des Betretens oder Beschreitens verband. Dann konnten die dt. Autoren bei der Verwendung von *jrš* genauso gut auf diesen Brauch anspielen. Tur-Sinai 314 möchte neben einem *jrš* I 'erben' mit Seitenblick auf *šrōš* eine unabhängige Wurzel *jrš* II 'auspressen' ansetzen, der er dann die Verbalbelege mit der Bedeutung 'vertreiben' (die er annimmt) zuordnet. Es scheint sich um eine *ad-hoc*-Theorie zu Hi 20, 15 zu handeln.

II.1. *jrš qal* hat stets menschliche Subjekte. Ausnahme ist Jer 49, 1, wo Milkom aber auch nicht eigentlich als Handelnder in den Vordergrund tritt. Als vornehmlich juristischer Terminus bezeichnet *jrš qal* profane Vorgänge. Israel wollte seinen Gott JHWH offenbar nie als direkten Träger in diese Vorgänge verwickeln. So blieb *jrš qal* in einem bestimmten Sinn ein un-theologisches Wort. Das gilt ebenfalls von den abgeleiteten Substantiven, obwohl vergleichbare Wörter wie *naḥʔlāh* ohne weiteres die häufige Rede von einer „*naḥʔlāh* JHWHs“ zugelassen haben. Nur am äußersten Rand des AT, in 2 Chr 20, 11, kommt es zur Formulierung von einer *jʔruššāh* JHWHs, die JHWH dann den Israeliten vererbt habe.

Bei *jrš hiḥp* ist die Lage anders. Da ist von den ältesten Belegen an JHWH häufig Subjekt der Aussage. Die kausative, ursprünglich anscheinend eher an *rwš* als an *jrš* orientierte Funktion des *hiḥp* bot sich offenbar viel unmittelbarer theologischem Reden dar. Das heißt nun nicht, daß das *qal* nicht in theologische Aussagenszusammenhänge geraten sei. Es ist

innerhalb solcher sogar zu einem Schlüsselwort geworden. Nur sind dann die semantischen Strukturen komplizierter, und Gott tritt nicht als grammatisches Subjekt der vom *qal* ausgedrückten Handlung auf.

Der profane Grundcharakter von *jrš qal* ist bei der Erörterung der theologischen Verwendung nie aus dem Auge zu verlieren. Es geht um Sukzession des Familienchefs (2 Sam 14, 7; Gen 15, 3f.; 21, 10; Spr 30, 23), Erhalt von Geschenken (Ri 14, 15), Besitzantritt eines Ackers aufgrund fragwürdigen Rechtstitels (1 Kön 21), Neubesiedelung eines Territoriums aufgrund königlichen Dekrets (2 Kön 17, 24), vor allem aber Herrschafts- und Landerwerb aufgrund von Siegerrecht (im ursprünglichen Kontext der Belege Num 13, 30; 21, 24; Jos 19, 47; Ri 3, 13). An allen genannten Stellen wird ohne jeden Seitenblick auf Gott ein menschliches Handeln benannt. Auch die Segensprüche, die Eroberung von Stadtherrschaft (Gen 24, 60) oder von Landstrichen (Deut 33, 23) wünschen, sind noch keine theologischen Aussagen. Die Hoffnung der dem Exil entgangenen, sich nun im Land ausbreiten zu können, wie sie sich in Ez 33, 23ff. spiegelt, trotz, auch wenn sie an den Stammvater Abraham anknüpft, dem Schicksal eher im Vertrauen auf die eigene Kraft.

Sogar das *hiph* kann in seinen Hauptbedeutungen 'arm machen' und 'vernichten' durchaus als Bezeichnung menschlichen Handelns dienen (Ex 15, 9; Num 21, 32; 32, 39; vor-dtr Belege für Nachrichten über gelungene oder nicht gelungene Vernichtung des Gegners in Jos und Ri 1).

In der Spätzeit, wo *qal* wie *hiph* sich auf das Wortfeld des Sprechens über den Erbvorgang in der Familie zu spezialisieren beginnen, weitet sich nach zwischen-durch sichtbar gewordener Theologisierung der Wurzel die Möglichkeit profanen Gebrauchs sogar noch einmal aus. Vor allem dringt die Wurzel nun auch in die Sprache der Gesetzgebung ein (Lev 25, 46; Num 27, 11; 36, 8; Esr 9, 12).

jrš niph scheint nie theologisch produktiv geworden zu sein. Es lebte im Bereich weisheitlichen Sprechens.

2. Die Sukzession in der Familie, etwa wenn der Sohn an die Stelle des Vaters tritt, ist eine normale und gute Sache. Doch schon hier gibt es am Rande Möglichkeiten, bei denen die Erde zu zittern beginnt, weil sie sie nicht ertragen möchte: Wenn eine Sklavin in die Rechte ihrer Herrin tritt (Spr 30, 23). Noch eher kann die Inbesitznahme von Zuerwerb zu Unrecht geschehen. Dann fordert sie JHWHs Reaktion heraus: 1 Kön 21. Das Unrecht besteht hier einerseits in der Mißachtung des altisraelit. *nah^alāh*-Systems (vgl. v. 3, 4), andererseits in dem verbrecherischen Weg, der eingeschlagen wurde (vgl. v. 19). Das erste ist kompositorisch, das zweite auch verbal herausgestellt. JHWH reagiert vor allem, wenn Gruppen oder Völker anderen zu Unrecht ihre Territorien rauben, speziell, wenn das Land Israel in falsche Hände gerät (vgl. Ri 3, 13; Ps 83, 13; Jes 14, 21; Ez 11, 15; 33, 24–26; 35, 10; 36, 1–15). Eine Argu-

mentation über Recht und Unrecht einer Aneignung von Territorien enthält Ri 11, 15–17. JHWH kann auf rechtswidriges *jrš* im Sinne des Talions wieder durch ein *jrš* antworten: Jer 49, 1 (vgl. auch das etymologische Spiel in Mi 1, 15). Der Beter von Ps 83, 13 hofft auf JHWHs Hilfe, weil die Feinde, indem sie Israels Land begehren, ja die „Gefilde Gottes“ in Besitz nehmen wollen – das kann doch nicht rechtens sein. Kriegerische Landerobung als solche muß zwar nicht notwendig Unrecht sein, zumindest in der Frühzeit. Die dtr Theologie scheint sich dessen aber nicht mehr so ganz sicher zu sein. Denn sie sieht sich veranlaßt, die Rechtmäßigkeit der Inbesitznahme Kanaans durch Israel gründlich zu legitimieren (vgl. II. 6. a). Zusammen: *jrš* kann je nach Kontext moralisch einwandfreie und moralisch verwerfliche Handlungen bezeichnen. Je nachdem kann es auch in einen verschiedenen Zusammenhang mit göttlichem Geschichtshandeln treten.

3. JHWH ist nicht für bestimmte Wirklichkeitsbereiche zuständig, sondern für alles. Er schafft den Reichen wie den Armen (Spr 22, 9; vgl. 29, 13). Derartige kann in antithetischen JHWH-Prädikationen ausgedrückt werden (vgl. Deut 32, 39; Jes 45, 7; Hos 6, 1; Hi 5, 9–18; Ps 75, 8; 147, 6). In deren ausführlichster, 1 Sam 2, 6–10, tritt auch *jrš hiph* auf: „JHWH macht arm und macht reich“ (v. 7). Im vorangehenden Vers ist gesagt, er töte und mache lebendig – eine häufiger belegte JHWH-Antithese. Sie zeigt, in welche Grundsätzlichkeit sich die Aussage, JHWH mache arm und reich, ausziehen läßt. Im Zusammenhang wird JHWH als Richter bezeichnet (v. 10; vgl. Ps 75, 8). Dem entspricht genau die Verwendung von *jrš hiph* in Num 14, 12 (JHWH will dieses Volk „mit der Pest schlagen und vernichten“ und dann Mose zu einem Volk machen); Sach 9, 4 (vgl. I. 5. a) und Hi 20, 15 (vgl. ebd.). Dieser originäre theologische Aussagezusammenhang steht wohl auch bei vielen Belegen von *jrš qal*, die sich in prophetischen Unheilsansagen finden, im Hintergrund: Jer 8, 10; 49, 1 f.; Ez 7, 24; Am 9, 12; Mi 1, 15; Hab 1, 6; mit *mōrāšāh*: Ez 25, 4, 10. Besonders deutlich ist dies da, wo nicht andere Menschen, sondern Unkraut oder Tiere als die bezeichnet werden, die den Besitz der von Gott zu Armen gemachten Besitzer übernehmen: Jes 34, 11, 17; Hos 9, 6; (mit *mōrāš*) Jes 14, 23; (*pt*) Deut 28, 42. Er legitimiert auch die spezifisch dtr Verwendung von *jrš hiph*. Eine Verbindung mit dem Motiv der himmlischen Aufschreibung des Schicksals findet sich in Hi 13, 26.

4. In den alten Pentateuchquellen, ja sogar in deren früh-dt redigierter Ausgabe spielt *jrš* nur ganz am Rand eine theologische Rolle. In Gen 21 (und Gen 15) gerät *jrš qal* ins Erzählgut von der Nachkommenschaftsverheißung hinein. Es wird aber nicht deren entscheidendes Stichwort. Denn sie zielt auf das große Volk und nicht auf die Sukzession des führenden einzelnen (Gen 21, 10; 15, 3f.). Die Einbeziehung des Segens von Gen 24, 60 in die Landverheißung durch Gen 22, 17 ist wohl erst ein nach-dtr

Interpretament. Denn als erfüllte Voraussetzung wird in v. 16 Abrahams Gehorsam genannt. Daher hat auch die dtr Landverheißungstheologie den Ausdruck „das Tor der Feinde in Besitz nehmen“ nicht verwertet. Falls Gen 15, 7–21 alt ist, liegt dort in v. 7 die Stelle vor, wo *jrš* erstmalig (und in alten Texten einmalig) die ältere Landverheißung (deren Formel in v. 18 noch treu gebraucht wird) ergänzt, und zwar schon in der später typischen Verbindung mit *ntn*. Doch ist das Alter des Textes umstritten. Ist er jung, dann fehlt *jrš* als Stichwort der Landverheißung bis in die früh-dtr Bearbeitung des JE-Komplexes vollständig. Höchstens daß es ganz am Rande in Num 14, 24 J in einer Landverheißung an Kaleb auftaucht. Die jahwistische Kundschaftererzählung in Num 13f. greift eine Tradition auf, die begründete, warum Kaleb Hebron eroberte. Wie profan sie erzählte, zeigt in Num 13, 30 das Argument Kalebs dafür, daß man doch das Land in Besitz nehmen könnte: *kī jākōl nūkal lāh* „wir sind doch stark genug, seiner Herr zu werden“. Möglicherweise brach Kaleb dann ursprünglich sofort zur Eroberung auf. Das Interesse von J geht auf die Begründung der Tatsache, daß Israel noch in der Wüste bleiben und das Land dann von Osten aus erobern mußte. Auch Kaleb kann von diesem Weg nicht ausgenommen werden. Daher erhält er jetzt ein Orakel, das ihm den Eintritt in das Gebiet von Hebron und seinen Söhnen dessen Inbesitznahme zusagt (Num 14, 24). Nimmt man als nächste Stufe der Pentateuchtheologie hinter der früh-dt Ausgabe von JE die Arbeit am vor-dtr Gesetz des Deut, dann ist festzustellen, daß es nicht möglich zu sein scheint, aus den Belegen für *jrš qal* oder *hiph* im Buch Deut auch nur einen mit Sicherheit dieser Stufe zuzuweisen. Wie elegant man auch ohne *jrš* von der Landnahme sprechen konnte, zeigt Deut 26, 9 im „kleinen historischen Credo“. Spätere Credoaufreibungen unter dtr Einfluß werden im Gegensatz dazu nicht mehr ohne *jrš* auskommen: vgl. Jer 32, 23; Am 2, 10; Ps 44, 3f.; 105, 44. *jrš* ist also offenbar erst auf dtr Stufe richtig in die Pentateuchtheologie eingetreten.

Weiteres zur Hand, die in Gen 22, 17 tätig ist, bei Kilian 318ff. – Dafür, daß der J-Text in Num 14 wahrscheinlich nicht ältere Vorlage, sondern Neuformulierung von J ist, vgl. Fritz 83f. – Nimmt man die Bileamsprüche als Orakel, dann wäre im Rahmen der Landverheißung der alten Quellen noch Num 24, 18 zu erwähnen: eine mit Hilfe von *Jerēšāh* formulierte Verheißung der Eroberung von Rūk, vermutlich auf David bezogen. Die dtr Theologie hat an sie nicht angeknüpft. – Für das Fehlen von *jrš* in vor-dtr Stadien des deut Gesetzbuchs vgl. Lohfink, Festschr. Wolff. In der älteren dt Sprache genügte für den Rückverweis auf die Landverheißung an die Väter offenbar das Wort *ntn*. Von den 21 auf den Schwur an die Väter, ihnen das Land zu geben, bezogenen Stellen des Deut enthalten nur 7 das Wort *jrš*.

5. Die in Jos 13–17 sporadisch aufgegriffene, in Ri 1 in einem einzigen Komplex erhaltene Tradition von den Völkern, welche die einzelnen Stämme bei der

Landnahme nicht vernichten konnten (*jrš hiph*) und welche Israel später, als es mächtig war, auch nicht vernichtete, sondern nur frönpflichtig machte, enthält insofern mehr als nur profane Information, als sie als Hintergrund ein Bündnisverbot und eine Verheißung der Vertreibung der Bewohner des Landes voraussetzen scheint (Schmitt 46–80). Ist Halbe 385–389 mit der Annahme im Recht, daß Ri 1 schon lange vor seiner Einfügung in das DtrGW (die sehr spät liegt) mit Ri 2, 1–5 verbunden existierte, dann ist dort dieser theologische Zusammenhang auch ausdrücklich gemacht gewesen, und zwar durch das Verb *grš* und den vielfachen Bezug zu dem Ex 34, 10–26 zugrundeliegenden alten Privilegrecht. Ob Israel die alten Landesbewohner vernichtet hatte oder ob sie noch in seiner Mitte (innerhalb des territorial organisierten davidischen Staates und seiner Nachfolgeorganismen) lebten, war angesichts der alten Vertreibungsverheißung und des Bündnisverbots keine gleichgültige Sache für die Existenz Israels in dem ihm von seinem Gott gegebenen Land. Diese Existenz konnte dadurch vollständig korrumpiert werden: Ri 2, 3.

Möglicherweise schon in einem letzten vor-dtr, sonst in einem frühen dtr Stadium der Bearbeitung der Quellen von Jos und Ri trat *jrš hiph* + *mipp^enē NN* mit göttlichem Subjekt an die Stelle des *grš* der Vertreibungsverheißung: Jos 3, 10; Ri 11, 21–24 (zur Schichtenzuteilung vgl. I. 5. b). Das läuft im Sinn dtr Erzählungssystematisierung auf eine Anpassung der Idee der „Vertreibung“ an die in anderen Traditionen berichtete „Vernichtung“ hinaus (vgl. → חרם [*ḥrm*] III.3). *jrš hiph* tritt neben die anderen dtr Wörter für 'vernichten' mit JHWH als Subjekt. In Ri 11, 21–24 werden *jrš qal* mit Objekt des eroberten Territoriums, *jrš hiph* mit Objekt der vernichteten Nation, *jrš qal* mit Objekt der „beerbten“ Nation nebeneinander verwendet und bewußt miteinander verbunden. Das Faktum der Inbesitznahme des Territoriums von Volk A durch Volk B (*jrš qal*) ist dadurch legitimiert, daß der Gott des Volkes B das Volk A vernichtet hat (*jrš hiph*), so daß das Volk B der Rechtsnachfolger von Volk A werden kann (*jrš qal*). Man wird nicht sagen können, hier sei die Inbesitznahme von Territorien aufgrund von Siegerrecht als fragwürdig empfunden worden, so daß neue Legitimationsgründe herangezogen werden mußten. Eher ist hier nur theologisch expliziert worden, was bei *jrš qal* in alten Eroberungsberichten schon immer mitzudenken war. Ein anderer, von woanders herkommender Legitimationsversuch liegt dagegen in Deut 1 – Jos 22 vor.

6. a) *jrš qal* mit Objekt des eroberten Landes wurde zu einem theologischen Schlüsselbegriff in einem wohl aus der Zeit der josianischen Expansionspolitik stammenden dtr Darstellungsgefüge, das sich zwischen Deut 1 und Jos 22 beobachten läßt (Literarkritisches dazu bei Lohfink, Festschr. Wolff, zu anderen Strukturen dieser Texte vgl. auch Lohfink 1960 u. 1962). Das Thema der Texte ist die Landnahme

Israels. Sie wurden als narrativer Rahmen des dt Gesetzes entworfen oder sekundär dazu gemacht.

Im Eröffnungskapitel Deut 1 wird Num 13. JE nacherzählt. Die *jrš*-Verheißung an die Nachkommen Kaleb's von Num 14, 24 wird in Deut 1, 36 mit *ntn* formuliert. Dafür wird *jrš* in 1, 39 gebraucht, wo nicht von einer Teilgruppe, sondern von allen Israeliten der kommenden Generation die Rede ist. Hier wird offensichtlich aus der einzigen, sehr partikulären *jrš*-Verheißungstradition, die in den alten Quellen vorlag, ein gesamtisraelitischer Landnahmeterminus entwickelt. *jrš* ist dafür geeignet, weil in Deut 1 – Jos 22 die Landnahme als Abfolge kriegerischer Eroberungen geschildert werden soll und *jrš* zu den topischen Begriffen profaner Eroberungsberichte gehörte. Die Theologisierung des Begriffs geschieht nicht nur durch seine Verwendung in einem an JE angelehnten Orakel an Mose, sondern darüber hinaus durch seine Verbindung mit dem Landverheißungsschwur JHWHs an die Stammväter: beim göttlichen Aufbruchsbefehl am Horeb 1, 8 und andeutend („JHWH, der Gott deiner Väter“) bei dessen Wiederholung durch Mose in Kades-Barnea 1, 21. Wegen des Unglaubens Israels zieht JHWH in 1, 35 für die Auszugsgeneration seinen Beistand zurück, und so wird *jrš* in 1, 39 zum Schlüsselbegriff für die gelingende Landnahme der folgenden Generation, und zwar 2, 24. 31; 3, 12 unter Mose im Ostjordanland und Jos 1, 11 (2mal); (18, 3?); 21, 43 unter Josua im Westjordanland. *jrš* wird noch speziell dann gebraucht, wenn darüber verhandelt wird, daß die ostjordanischen Stämme die westjordanischen bei deren Eroberungszug begleiten: Deut 3, 18. 20; Jos 1, 15a, ferner in 12, 1, am Anfang der Listen der besiegten Könige.

In diesen beiden Zusammenhängen steht auch das Nomen *jeruśśāh*: Deut 3, 20; Jos 12, 6. 7; ursprünglich wohl auch Jos 1, 15b. *jeruśśāh* ist in diesen Fällen jedoch nicht auf das gesamte Land bezogen, sondern meint den Besitz von Teilgruppen in Israel, der ihnen von Mose (und Josua) zugeteilt wurde. Für Josua wird sonst in dieser Schicht in diesem Zusammenhang auch *nhl hiph* oder *hlq pi + b^enah^alāh* verwendet: Deut 1, 38; 3, 28; 31, 7; Jos 1, 6; 13, 7 (vgl. Lohfink 1962). Zwischen der Besitzverteilung durch Josua und der durch Mose wird also terminologisch unterschieden, wobei der Terminus für Josua sich wohl an dem in Jos 13–19 verarbeiteten Quellenmaterial, der für Mose dagegen sich an dem für JHWHs Gabe des Gesamtlandes an Israel gewählten Terminus *jrš* orientiert. Auch *jeruśśāh* selbst wird auf Völkerebene und in theologischer Perspektive gebraucht: Deut 2, 5. 9 (2mal). 19 (2mal) (sekundär auch 2, 12). JHWH gab nicht nur Israel, sondern auch seinen (von den Stammvätern her verwandten) Nachbarvölkern jeweils ihr Land als *jeruśśāh* (Traditionsbasis könnte Deut 32, 8 *nhl* gewesen sein!). *jeruśśāh* in solchem Gebrauch wird nicht in die spätere dtr Klischeesprache eintreten. Vielmehr übernimmt dort dann offenbar wieder *nah^alāh* seine

Funktion, oder es wird verbal mit den Sprachmöglichkeiten aus Ri 11, 23f. formuliert, wie schon in dem Zusatz Deut 2, 20–22. Wenn sich in unserer Schicht *jeruśśāh* für einen Augenblick an die Stelle von *nah^alāh* setzen konnte, dann offenbar, weil es hier nicht darauf ankam, Israels Land als durch die Generationen weiterzugebendes Erbe zu kennzeichnen, sondern als ein legitim und zugleich mit Macht in Besitz genommenes Territorium.

Die Verbindung von *jrš* mit der Landverheißung an die Väter wiederholt sich nach Deut 1, 8 in 10, 1f am Ende der Erzählung von Bundesbruch und -erneuerung am Horeb. Das ist da, wo narrativ jener Punkt des Ereignisablaufes erreicht wird, wo 1, 6–8 eingesetzt hatte. Dann kehrt sie, den gesamten Textbereich rahmend, wieder in Jos 21, 43f. An den Josua-Stellen Deut 31, 7; Jos 1, 6 ist der Vaterschwur mit *nhl* verbunden.

Theologisch entscheidend ist in dieser Schicht, daß Israels *jrš* dem *ntn* JHWHs zugeordnet wird. Falls nicht Gen 15, 7 als Traditionsbasis vorausliegt, handelt es sich bei dieser Verbindung um die kreative Leistung dieser Schicht. Die einfachste Gestalt der Verbindung ist die narrative Juxtaposition: JHWH gibt das Land, Israel nimmt das Land in Besitz (Deut 1, 39; 3, 20; Jos 1, 15a; 21, 43). Das Geben JHWHs kann erweiternd als den Vätern geschworenes Geben gekennzeichnet sein (Deut 1, 8; 10, 11; Jos 21, 43) oder als ein Geben im Blick auf Israels Besitzergreifung (Jos 1, 11). Abkürzend kann auch allein vom Geben im Hinblick auf Israels Besitzergreifung die Rede sein (Deut 1, 18). Dem entspricht die Formulierung des Gebens als *jeruśśāh* (2, 5. 9 [2mal]. 19).

Was meint hier JHWHs „Geben“? Mag in JE bei der Väterverheißung vielleicht das Modell einer Schenkung vorgelegen haben, so ist hier (gegen Lohfink 1960, 124–127) eher ein anderes Modell erkennbar. Wenn der eine Gott JHWH verschiedenen nebeneinander lebenden Völkern jeweils ihr Territorium „gibt“, dann muß das „Geben“ in Analogie zu königlicher Landzuweisung gesehen werden. Diese ist entweder privilegiertlich denkbar: Vergabe eines Lehens (vgl. 1 Sam 8, 14; 22, 7; 27, 6), oder es wird ein System vorausgesetzt, in dem der gesamte Grund als Eigentum des Königs gilt. Dann müssen Grundbesitztransaktionen (obwohl sie faktisch z. B. ein Kaufgeschäft zwischen zwei privaten Parteien darstellen) juristisch als (Ansichnehmen und) neues „Geben“ des Königs konstruiert werden. Dieses System ist im keilschriftrechtlichen Bereich, vor allem auch in Ugarit, bezeugt. Aus unseren Texten wird nicht ersichtlich, welche der beiden möglichen Analogien gemeint ist. Vielleicht wurde auch bewußt nicht näher präzisiert, so daß sowohl alte privilegierte Vorstellungen vom Verhältnis JHWH-Israel als auch Beziehungen zu inzwischen auch in Juda verbreiteten altorientalischen Bodenrechtsvorstellungen durchscheinen konnten. Auf jeden Fall haben wir hier neben der „geschichtlichen“ und der „kultischen“ Vorstellung vom Land, die G. von Rad

unterschieden hat, noch eine dritte, „königsrechtliche“. JHWH verhält sich den Völkern der Welt gegenüber bezüglich des irdischen Territoriums wie ein König gegenüber seinen Untertanen bezüglich des nutzbaren Grunds. Als König ist JHWH Herr jedes Territoriums. Besitzerwechsel wird erst rechtskräftig durch seinen Rechtsakt, „Geben“ genannt. Zum Vollzug dieses Aktes hat er sich im Fall Israels vorlaufend durch einen Eid verpflichtet. Innerhalb dieser Rechtsstruktur ist nun der durch *jrš qal* bezeichnete Akt Israels im Sinne der z. B. im babylonischen Recht beim Kaufgeschäft schon sauber durchgeführten Unterscheidung von Übereignung und Besitzergreifung als die der Eigentumsübertragung durch den König JHWH nachfolgende Besitzergreifung des „gegebenen“ Territoriums durch den neuen nationalen Eigentümer zu verstehen. Diese genaue Aussage macht *jrš* nicht kraft seiner Wortbedeutung allein, sondern nur im Zusammenhang mit seiner Position im Gesamtaussagensystem. Vom Wort selbst her präzisiert es jedoch, daß es sich im konkreten Fall um eine ganz bestimmte Weise der Besitzergreifung handelt: Besitzergreifung aufgrund von Eroberung. Diese Aussage bringt *jrš* ein, weil es eine feste Position in der Topik der Eroberungsberichte hat. Im ganzen wird also durch *jrš* der in diesem Textbereich emphatisch herausgestellte kriegerisch-erobrende Charakter der Landnahme Israels in einen übergreifenden theologisch-juristischen Legitimationszusammenhang hineingebracht.

In der Abfassungssituation von Deut 1 – Jos 22 scheint also die alte Theorie vom Recht des Siegers, selbst wenn sie nach Art von Ri 11, 21–24 theologisch expliziert war, nicht mehr genügt zu haben. Das mag für die josianischen Bestrebungen gelten, das alte Territorium Israels wiederzugewinnen. Das Recht des Siegers stand aufseiten Assurs. Assur hätte gegen Josia argumentieren können wie Jephthah gegen den König der Ammoniter. Was Josia einem augenblicklich schwachen Assur wegnahm, konnte ihm, falls Assur nur wieder stärker wurde, mit dem gleichen Argument der Waffen und des hinter den Waffen agierenden Nationalgottes abermals weggenommen werden. Mit der hier vorliegenden neuen Konzeption konnte Josias die nationale Restauration betreibende Propaganda zumindest die eigene Bevölkerung dagegen auf eine übergreifende Rechtsstruktur verweisen, innerhalb deren die kriegerische Gewaltanwendung nur den Weg der (ersten oder erneuten) Inbesitznahme eines Territoriums darstellte, das Israel durch königlich-göttliche Übereignung vorgängig dazu ja schon gehörte. Zugleich hatten aufgrund der gleichen Rechtsstruktur die östlichen Nachbarvölker von diesem neuerstehenden Israel nichts zu fürchten.

Altorientalisches Vergleichsmaterial zum „Geben“ von Grundbesitz durch Könige ist zusammengestellt bei Schwertner 165–169. In „demokratisierter“ Form übt in Num 27, 8–11 die „Gemeinde“ Israels dieses Königsrecht aus, wobei die Vokabeln *ntn* und *'br hiph* gebraucht werden.

b) In dem in Deut 1 – Jos 22 eingelassenen dt Gesetz und in verschiedensten Schichten und Bearbeitungen des ganzen dtr Geschichtswerks wird, auf den bisher behandelten Texten aufbauend, *jrš hiph* und *jrš qal* (mit Objekt des Landes oder der Völker des Landes) nun zu einem Bauelement der dtr Klischeesprache. Diese wirkt dann in Jer und großen Teilen der gesamten nachexilischen Literatur nach.

Im Bereich des dt Gesetzes wird dabei durch *jrš* oft einfach die narrative Situation im Bewußtsein des Hörers reaktiviert (*jrš qal*, mit *bw'* oder *'br* kombiniert, vor allem in den paränetischen Rahmenteil; in späteren Schichten auch *jrš hiph* und *jrš qal* mit Völkern als Objekt). Oder es wird an die rechtstheologischen Begründungen des Landbesitzes erinnert (*jrš qal* mit *ntn*, vor allem in den eigentlichen Gesetzen; *jrš hiph* mit *jrš qal*, die Theologie von Ri 11, 21–24 aufnehmend, in Deut 9, 1–6; 11, 23; 18, 12. 14; Jos 23, 5). Oft wird einfach ein Wort für „Land“ oder für „Völker“ mit Hilfe einer Phrase, die *jrš* enthält, ornamental erweitert. Doch tritt klischeehaftes *jrš* dann doch vor allem in einigen typischen Aussagezusammenhängen auf, die im folgenden zu kennzeichnen sind.

Zu den Wortverbindungen und syntaktischen Mustern der dtr Sprache mit *jrš* und ihren Gesetzmäßigkeiten vgl. Lohfink 1963, 81–85; Plöger 61–87; Weinfeld 1972, 341–343.

c) Das dt Gesetz enthält an Anfangs- und Schlußstellen Klauseln über Geltungsbereich und -dauer. Sie gehören verschiedenen Schichten an, stimmen aber inhaltlich überein. Das Gesetz gilt in dem Land, das Israel in Besitz nimmt (*jrš*), und es gilt solange, wie Israel darin lebt: Deut 4, 5 (vgl. 14); 5, 31; 6, 1; 12, 1 (vgl. 11, 31 f. Beginn des Inkrafttretens); 31, 13. Es mag nicht ausgeschlossen sein, daß sich zumindest in exilischen Schichten hinter diesen Klauseln Diskussionen darüber verbergen, ob und inwieweit das Gesetz auch für die Deportierten in anderen Ländern verpflichtend sei.

Neben die Geltungsfrage für das Gesetz als Ganzes tritt die für einzelne Bestimmungen in ihm. Es gibt Gesetze, die erst von einem bestimmten Zeitpunkt in der Geschichte ab akut werden oder die einmalige Handlungen vorschreiben. Dies wird meist in „historisierenden Gesetzeseinleitungen“ klargestellt. Dabei wird gern auch die Besitzergreifung des Landes oder die Vernichtung bzw. Ablösung der älteren Bevölkerung als Ausgangspunkt des Geschichtsablaufs erwähnt. In manchen Fällen sind diese Texte keine echten „Gesetze“, sondern vorverweisende Teile des Geschichtswerks, denen im Fortgang des Werks dann Texte entsprechen, die die Ausführung oder Nichtausführung berichten. Hier hilft *jrš* also mit geschichtstheologische Akzentsetzungen zu bewerkstelligen. Die historisierenden Gesetzeseinleitungen fanden sich schon in der Dtr vorliegenden früh-dt bearbeiteten Ausgabe von JE und konnten dort sowohl vom Land (Ex 13, 5. 11) als auch von

den Bewohnern des Landes her (Ex 23, 31 b vgl. 23, 23) formuliert sein. Doch fehlten dort *jrš qal* oder *hiph* (so auch noch Deut 6, 10, davon abhängig 8, 7; ferner 27, 2, 4). Erst jetzt in dtr Schichten treten stereotype Formulierungen mit *jrš* in den Zusammenhang ein. *jrš hiph* löst dabei *grš* von Ex 23, 31 ab. So in Deut 7, 1, wiederaufgenommen in 7, 17, wo das Verhalten gegenüber den Landesbewohnern bei und nach der Landnahme geregelt wird (erweiterte und kommentierte Fassung von Ex 23, 20–33). Dann in 11, 29 (Segen-Fluch-Ausrufung angeordnet für unmittelbar nach der Landeseroberung; vgl. Deut 27; Jos 8, 30–35); 12, 29 (Nichtweiterführung der kultischen Sitten der Landesbewohner; vgl. das zugehörige, ebenfalls mit *jrš*, jedoch ohne formelle historisierende Einleitung gestaltete Gesetz 12, 2f. und die einer exilischen Bearbeitungsschicht des DtrGW angehörigen Belege von *jrš hiph* in 1 Kön 14, 24; 21, 26; 2 Kön 16, 3; 17, 8; 21, 2, wo überall ein Handeln gegen die Gesetze von Deut 12 berichtet und in der Gesamtschicht als eigentliche Ursache des Exils betrachtet wird); 17, 14 (Einsetzung eines Königs; vgl. 1 Sam 8–12); 18, 12, 14 (hier in Aussagen, die die historisierende Gesetzesinleitung 18, 9a nachträglich inhaltlich auffüllen: Abkehr von Kinderopfern (2 Kön 16, 3; 17, 17; 21, 6; 23, 10), Abkehr von heidnischer Mantik (2 Kön 17, 17; 21, 6), Hören auf JHWHs Propheten (2 Kön 17, 13f. – alles in der zu 12, 29 erwähnten exilischen Bearbeitungsschicht des DtrGW); 19, 1f. (Einrichtung von Asylstädten; vgl. Jos 20); 25, 19 (Vernichtung der Amalekiter; vgl. 1 Sam 15). Nur 26, 1 leitet ein Gesetz ein, das – zumindest nach üblichem Verständnis – nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt im Geschichtsverlauf erfüllt werden soll, sondern alljährlich von dem Augenblick an, wo Israel im Land wohnt: Das Gesetz über die Darbringung der Erstlingsfrüchte.

Zu Form und Formgeschichte der historisierenden Gesetzesinleitungen vgl. Lohfink 1963, 113f.; Seitz 95–101. – Die historisierenden Einleitungen gehören mehreren dtr Schichten an. Wichtig scheint der Zusammenhang von 12, 2f. 29–31; 18, 9–22 mit der bei 12, 29 erwähnten Bearbeitungsschicht in den Königsbüchern, deren Ziel es nach einer Formulierung von G. von Rad offenbar war, durch das DtrGW das Exil in einer „großen Gerichtsdoxologie“ verstehbar zu machen. Näheres dazu bei Lohfink, Festschr. Wolff. An den angegebenen Stellen steht in den Königsbüchern *jrš hiph* mit JHWH als Subjekt. Vermutlich ist mit der Endfassung der gesamten Ämtergesetze auch Deut 17, 14 dieser Schicht zuzuordnen; vgl. Lohfink 1971. Die Passagen im Deut dürften bewußt im Hinblick auf die Bearbeitung der Königsbücher formuliert worden sein und tragen daher das Kerygma dieser wohl frühexilischen Ausgabe des DtrGW entscheidend mit. Die Darbringung der Erstlingsfrüchte soll nach Deut 26, 2 an der von JHWH erwählten Stätte, also doch wohl am einen Zentralheiligtum stattfinden. Dessen Verpflichtung wird in einer historisierenden Gesetzesinleitung ohne *jrš* in 12, 10 erst von der davidisch-salomonischen Zeit an festgelegt (selbstverständlich ohne Namensnennung, aber in eindeutiger Umschreibung). 26, 1 verneidet eine solche

Festlegung und spricht nur vom Wohnen im Land als Anfangspunkt der Gesetzesverpflichtung. Die damit gegebene Unklarheit wird offenbar in Kauf genommen, es sei denn, die sehr parallel gebauten und unmittelbar nebeneinander stehenden Gesetzesinleitungen in 25, 19 und 26, 1 sollen sich gegenseitig nach Art eines Parallelismus ergänzen. Denn dann führt 25, 19 auf die Zeit, wo JHWH Israel vor allen Feinden ringsum Ruhe verschafft hat, was man als Anspielung auf die Zeit der ersten Könige verstehen kann (vgl. 2 Sam 7, 1, 11; von wohl späterer Hand erst stammt Jos 23, 1). – Den hier behandelten Texten ist auch der Zusatz Ex 34, 24a (vgl. Halbe 161–170) zuzuordnen.

d) Der Gesetzesbeobachtung wird im Deut Segen zugesichert. Dabei ist gewöhnlich vorausgesetzt, daß sowohl Gesetzesbeobachtung als auch Segen ihren Ort in Israels Land haben. Das kann auch ausgesprochen werden. Dabei wird das Land dann mehrfach als das erobernd in Besitz zu nehmende gekennzeichnet: 4, 26; 5, 33; 15, 4; 23, 21; 30, 16; 32, 47. So hilft *jrš* zur Definition des Segensguts. In 5, 33; 32, 47 besteht der Segen gerade in langem Leben im Land. Dem entsprechen in 28, 61, 63; 30, 18 die Fluchansagen. Sie reden für den Fall der Nichtbeobachtung des Gesetzes von der Vertreibung aus dem einst in Besitz genommenen Land. Die Abfolge ist auf jeden Fall: *jrš* – Beobachtung/Nichtbeobachtung des Gesetzes – Segen/Fluch.

Eine ganz andere Aussagestruktur liegt dagegen vor, wenn nun das Betreten und Inbesitznehmen des Landes selbst zu den Segensinhalten werden, also von vorausgehendem Gesetzesgehorsam abhängen. Die historische Fiktion der Gesetzesverkündigung unmittelbar vor, ja eigentlich sogar schon mitten in den Ereignissen der Landerobertung ist damit eigentlich *ad absurdum* geführt. Dennoch findet sich diese Aussagestruktur, und zwar unter Benutzung von *jrš*, in Deut 6, 17–19; 8, 1; 11, 8, 22–25; vielleicht auch in 16, 20. Jos 23, 12f. droht für den Fall des Konubiums mit den noch nicht vernichteten Völkern deren Nichtvernichtung durch JHWH an; Ri 2, 20–3, 6 bietet dazu den definitiven Gottesbeschuß und die Erfüllungsnotizen. Alle Belege außer 8, 1 und 16, 20 dürften jener dtr Bearbeitungsschicht von Jos und Ri angehören, die Smend 1971 aufgewiesen und als DtrN bezeichnet hat. *jrš* steht in dieser Schicht sonst noch in Jos 13, 1, 6; 23, 5 (2mal), 9; Ri 2, 6. Vgl. noch Lohfink, Festschr. Wolff. Eine weitere hierhingehörige Aussage, wenn auch ohne *jrš*, findet sich innerhalb der gleichen Schicht in Jos 1, 7f. Die Schicht scheint sich – gegen neuere Autoren – nicht über Ri hinaus zu erstrecken. Sie ist im streng paulinischen Sinn „nomistisch“, da JHWHs eigentliche Heilsgabe von vorangehender Gesetzestreue abhängig gemacht wird. Diese Theologie findet sich in den Königsbüchern nicht mehr, hat dort – wenn die Heilsgabe die Hineinführung ins Land ist – auch keinen Platz. Als „Sitz im Leben“ läßt sich am ehesten die Situation um das Ende des Exils herum denken. Dann wären von einem Bearbeiter dieser Zeit neue Gesetzestreue und dadurch ermöglichte neue Inbe-

sitznahme des Lands in die Moabsituation hineinverschlüsselt worden. Dieser Lebenszusammenhang nähme sogar dem „Nomistischen“ des Kerygmas seine letzte Schärfe und machte eher eine Paränese daraus. Anders zum ganzen Textbereich: Weinfeld 1967; 1972.

Die Belege für *jrš* in Deut 8, 1 und 9, 1–6 dürften einer noch späteren dtr Überarbeitungsschicht angehören, die sich von der zentralen These des DtrN kritisch abhebt. In 8, 1 ist diese These zunächst in Form der Paränese, in der sie offenbar anerkannt wird, aufgenommen (mit *jrš*). In der „Beweisführung“ 8, 2–6 wird, indem mit der Existenz Israels in der Wüste verschlüsselt vom Exil und dem dort möglichen Lernprozeß geredet wird, die Notwendigkeit der Gesetzesbeobachtung sogar unterstrichen. Doch dann folgt, als erste kritische Abhebung, in kommentierender Nachahmung der Gestalt von 6, 10–16, eine Warnung: Weil es vorher so sehr auf die Gesetzesbeobachtung ankam, darf Israel dann, wenn JHWH es wieder ins Land geführt hat und es dort reich wird, nicht das Erreichte seiner eigenen Leistung zuschreiben und dabei vergessen, daß trotz der vorangehenden eigenen Gesetzestreue die Bereitstellung des Segens allein JHWHs Werk blieb. In einer zweiten Stufe wird dann sogar in Frage gestellt, daß irgendein Kausalzusammenhang zwischen Rückkehr ins Land und einer vorangehenden gesetzlichen Leistung, „einer Gerechtigkeit“ Israels, besteht (9, 4. 5. 6). Eine solche gibt es nämlich gar nicht, da Israel grundsätzlich und immer sich JHWH „widersetzt“ (9, 7. 23. 24). Auch dies ist in Wüstenzeit und Moabsituation zurückverschlüsselt, und zwar in Deut 9, 1–8, das als Interpretationshilfe vor den wohl zur ältesten Schicht des DtrGW gehörenden Bericht vom Bundesbruch Israels am Horeb gesetzt ist. In 9, 22–24 werden noch von der gleichen Hand andere Beweise der Widersetzlichkeit Israels mitten in der Bundesbrucherzählung hinzuaddiert. 9, 1–8 spielt auf 6, 17–19 DtrN an (9, 4 *hdp* vgl. 6, 19; 9, 5 *jošer* vgl. 6, 18) und arbeitet mit *jrš qal* und *hiph* als Leitwort (9, 1. 3. 4 [2mal], 5 [2mal], 6). So dient gerade der Topos der Vernichtung der Völker Kanaans und der Inbesitznahme des den Vätern verheißenen Landes (9, 5) dazu, die deutlichste at.liche Vorstufe der paulinischen Theologie der „Gerechtigkeit“ Gottes, der gegenüber es keine „eigene Gerechtigkeit“ (*se dāqāh* [→ צדק]) der Menschen gibt, zu entwickeln.

Nicht so sehr theologisch, sondern eher konkret im Hinblick auf die Heimkehr aus dem Exil geschieht die Absetzung vom Nomismus von DtrN in jener vielleicht spätesten, aber ebenfalls ans Exilsende gehörenden Bearbeitungsschicht, der Deut 4, 1–40 und 30, 1–10 zuzuteilen sind. In 4, 1 verheißt Mose nicht einfach Einmarsch und Besitzergreifung des Landes, wie es die älteren dtr Schichten taten, aber als Bedingung setzt er davor auch wieder nicht die Gesetzesbeobachtung, wie es DtrN tat, sondern nur das Hören, das Zurkenntnisnehmen des Gotteswillens. Das entspricht 4, 30, wo für die Exilierten dann die Mög-

lichkeit ins Auge gefaßt wird, daß sie sich bekehren und auf JHWHs Stimme hören. Dann werde JHWH seinen Bund mit den Vätern nicht vergessen. Mehr wird in Deut 4 nicht gesagt, wohl aber in 30, 1–10. Dort wird von Anfang an die Exilsituation angesprochen. Segen wie Fluch des Gesetzes sind eingetroffen. Israel ist im Exil, kann sich aber bekehren und auf JHWHs Stimme hören *kekol 'ašer-'ānoḳi mešaw- weḳā hajjōm* (v. 2). Das ist wohl bewußt vage formuliert, da nach der Auffassung des Deut das Gesetz außerhalb des Landes ja nicht verpflichtet. JHWH wird dann Israel aus allen Völkern sammeln, es zurückbringen in das Land, das die Mose- und Josua-generation einst in Besitz genommen haben (*jrš*), und werden es erneut in Besitz nehmen (*jrš*), und das Glück wird größer sein als beim erstmalig (v. 5). Hier, im erneut in Besitz genommenen Land, wird JHWH dann die Herzen beschneiden, so daß Liebe zu Gott auf eine neue Weise möglich wird. Nach dieser Verwandlung wird Israel dann das ganze Gesetz beobachten können (v. 8, nochmals präzisiert in v. 10). Dann wird das Land fruchtbar sein (alter Segensinhalt). Hier liegt eine ähnliche Theologie vor wie in den Heilsverheißungen der Buchredaktionen von Jer und Ez: Sammlung, Heimführung, dann neues Herz, neuer Bund o. ä., und infolgedessen dann neue Möglichkeit, nach dem Gesetz JHWHs zu leben. Ein Zusammenhang dieser Schicht des Deut mit der „dtr“ Prosa von Jer ist wahrscheinlich. Wie in der ursprünglichen dtr Konzeption ist also die Besitzergreifung des Landes die Voraussetzung der Gesetzesbeobachtung, nicht umgekehrt. Jedoch genügt sie nicht mehr als Definition von JHWHs Heilshandeln. Zu ihr muß die allein von JHWH gewirkte Verwandlung der Herzen treten. Die Heimkehr und Besitzergreifung selbst treten ferner nicht ein, wenn nicht Umkehr und Hören auf JHWHs Stimme vorgehen.

Zur Schicht in 8, 1–9. 22–24 vgl. Lohfink 1963, 189–206. Der Begriff der Gerechtigkeit aufgrund von Gesetzesbeobachtung knüpft an Deut 6, 25 an. Die Verlagerung des Bundesgedankens vom Horeb zu den Stammvätern, die für diese Schicht typisch ist (8, 18; 9, 5; vgl. 7, 8. 12), läßt an Kontakte zum geistigen Milieu von P denken. – Zur Schicht in Deut 4, 1–40; 30, 1–10 und ihren Beziehungen zu Jer vgl. Wolff 1961, 180–183. Zu 4, 1–40 als Einheit (gegen Mittmann u. a.) vgl. Braulik, Bibl 59, zu *jrš* in 4, 1–40 vgl. Braulik, AnBibl 68, 83f. und 92–95.

7. Deut 30, 1–10 am nächsten steht im „dtr“ Jer der „dtr“ Rahmen von Jer 30–31. Den Grund des nachexilischen Heilshandelns JHWHs bildet JHWHs Verzeihen (31, 34). Der erste Akt des Heilshandelns besteht darin, daß JHWH Israel und Juda (also die Nachkommen beider Reiche) in das Land, das er den Vätern gegeben hatte (*mn*), zurückführt und daß sie es erneut in Besitz nehmen (*jrš* 30, 3). Dort folgt dann die Vermehrung von Mensch und Vieh (31, 27f.) und die Stiftung eines neuen Bundes, der es ermöglicht, von nun an JHWHs Gesetz von innen her auf neue Weise zu beobachten (31, 31–34a).

Zu Jer 30–31 vgl. Böhmer (Lit.). Luther und die Deutsche Einheitsübersetzung haben 30, 3 *wirešūhā* auf *'abōiām* als Subjekt bezogen und als durch Waw eingeleiteten Finalsatz betrachtet. Damit ergibt sich inhaltlich das, was die dtr Klischeesprache zwar häufig, aber durch eine Infinitivkonstruktion eleganter ausdrückt. Die Pointe, daß nach Beendigung des Exils nicht nur ein neuer Bund geschlossen wird, sondern vorher eine neue Landnahme stattfindet, ist verloren.

8. In analoger Weise steht in Ez 36, 12 eine mit *jrš* formulierte Ankündigung der Inbesitznahme des Landes nach dem Exil vor einer Passage über neues Herz und neuen Geist, die es ermöglichen, nach dem Gesetz zu leben (36, 16–32). Doch könnte das Versstück mit *jrš* einer Nachinterpretation angehören, die eine bei Ez im Zusammenhang der Heimkehr aus dem Exil sonst nicht übliche Vokabel einbringt.

Wichtiger ist bei Ez der Gebrauch von *jrš* und *mōrāšāh* im Zusammenhang mit der Frage, wem das durch die Deportation entvölkerte Land denn nun von JHWH her gehöre. Sie erscheint zeitlich in drei, wenn nicht vier Stufen. Jedesmal bildet die Formulierung eines Anspruchs auf das Land durch eine bestimmte Menschengruppe den Ausgangspunkt des Prophetenworts. Nach der 1. Deportation 598/97 beanspruchen die, die noch in Jerusalem wohnen, das Land (*lānū . . . nittēnāh hā'arāš le'mōrāšāh*). Die Deportierten seien ja fern von JHWH (11, 15). Ezechiel bestreitet die Begründung. JHWH ist den Deportierten nicht fern. Dann verheißt er gerade ihnen Heimkehr und neues Herz und neuen Geist. Die Heimkehrverheißung (11, 17f.) könnte allerdings wieder Nachinterpretation sein. Doch ist der Anspruch der von der Deportation Verschonten auf das ganze Land auf jeden Fall zurückgewiesen. Nach der Zerstörung Jerusalems 586 erheben die, die im Land Israel noch in den Ruinen wohnen, für sich den gleichen Anspruch durch einen Vergleich mit Abraham. Zum erstenmal im AT begegnet dabei die Aussage, Abraham habe das Land selbst in Besitz genommen (die ähnlich klingende Aussage in Gen 15, 7f. wird in 15, 18 auf Abrahams Nachkommen hin interpretiert). Sie sagen: „Abraham war ein einzelner, doch er nahm das Land in Besitz (*wajjiraš*); wir aber sind viele – so ist uns das Land erst recht zum Besitz gegeben (*lānū nittēnāh hā'arāš le'mōrāšāh*)“ (Ez 33, 24). Das *argumentum a fortiori* verkehrt den Satz über Abraham in sein Gegenteil. Denn dieser will doch sagen, Abraham habe nicht aus eigener Kraft, sondern durch JHWH das Land erhalten – er war ja nur ein einzelner. Hier aber wird auf die eigene Zahl und damit auf die eigene Kraft der Ruinenbewohner gepocht. Die prophetische Antwort deckt genau dies auf. So zerstört sie jeglichen Anspruch auf ein *jrš*: Götzenverehrung und Bluttat nehmen das Recht auf das Land (33, 25f.). *jrš* dürfte hier mit 'sich des Besitzes erfreuen' zu übersetzen sein. Im Blick sind die Flüche des Gesetzes für die, die im Land selbst das Gesetz nicht beobachten. Daher wird dann in 33, 27–29 angesagt, daß die Ruinenbewohner umkommen

und das Land zur öden Wildnis wird. Dies ist in einer weiteren Stufe dann als eingetreten vorauszusetzen. Jetzt beanspruchen andere Völker – Edom (35, 10, 12) und der Rest der Völker ringsum mitsamt Edom (36, 2, 5) die „Berge Israels“ als ihr Besitztum. Sie tun das, „obwohl doch JHWH dort gewesen ist“ (35, 10). JHWH verfügt daher, daß nun Edoms Land zur Öde wird, während die öden Berge Israels wieder bevölkert und fruchtbar werden sollen durch die Heimkehr Israels (35, 1–36, 13). JHWH erscheint hier ähnlich wie in der dtr Schicht von Deut 1 – Jos 22 als der die Völker regierende göttliche König, der allen Völkern ihr jeweiliges Territorium „gibt“. Die dort beschriebene Besitzverteilungsordnung zwischen Israel und den Nachbarn im Osten und Süden wird nicht aufgehoben. Doch es gibt die Möglichkeiten von Vertreibung und Wiederkehr der Bevölkerung, von Verödung und Neubelebung des Landes. Alles hängt an JHWHs königlicher Verfügung. Abgewehrt wird die mythische Vorstellung von bestimmten Territorien als aus sich heraus „menschenfressend“ (36, 13–15).

Zu 11, 17ff. und 36, 12 als möglichen Nachinterpretationen vgl. Zimmerli, BK XIII. Zu 35, 10 vgl. auch Ps 83, 13, wo es im Kontext ebenfalls um Edom und andere Nachbarvölker geht.

9. P⁸ ist, selbst wenn sie mit Moses Tod geendet haben sollte, am Thema „Land“ und „Landnahme“ durchaus interessiert (so mit Recht Elliger und Cortese gegen Noth, ÜPt); erst recht, wenn sie sogar selbst noch den Einzug ins Land erzählte (zuletzt Lohfink, VTS 29, 198). Sie scheint dafür bewußt verschiedene Vokabeln aus verschiedenen Traditionen heranzuziehen: durchlaufend *ntn* aus den alten Quellen (Gen 17, 8; 28, 4; 32, 12; 48, 4; Ex 6, 4, 8; Num 13, 1; 20, 12; Deut 32, 49, 52); dann *'ahuzzāh* (Gen 17, 8; 48, 4; Deut 32, 49) und *naḥalāh* (Num 34, 2, 14, 15; Jos 14, 2; vgl. Num 34, 13; Jos 14, 1; 19, 51). Die Wurzel *kbš*, die in Jos 18, 1 an hervorragender Abschlußstelle benutzt wird, macht deutlich, daß die Landnahme Israels die Ausführung des Schöpfungsgesens ist, der allen Völkern der Menschheit gegeben wurde: *kbš* steht auch in Gen 1, 28. Das Heil ist also die gelingende Schöpfung (vgl. Lohfink, Schöpfergott, 1978, 27–31). Innerhalb dieses vielfältigen und dennoch einheitlichen Aussagesystems steht nun, an die dtr Sprache erinnernd, in Gen 28, 4 *jrš* und, wohl vor allem an das auch in Num 13f. P⁸ im Hintergrund stehende Kapitel Ez 36 (Land als „Menschenfresserin“ Num 13, 32) anknüpfend, in Ex 6, 8 *mōrāšāh* (vgl. Weimar 150–152). Möglicherweise ist diese Wurzel, die zumindest im dtr Bereich ja in kriegerischem Kontext steht, später bei der Erzählung der Landnahme selbst bewußt nicht verwendet worden, weil P⁸ alle kriegerischen Aspekte aus seiner Landnahmedarstellung eliminiert zu haben scheint (vgl. Lohfink, VTS 29, 199 Anm. 30). H verwendet auf einer entscheidenden Redaktionsstufe (vgl. zuletzt Cholewiński 60–63, 136) in der

wichtigen paränetischen Klammerpassage Lev 20, 22–26 das Verb *jrš* für die Inbesitznahme des Landes, der narrativen Fiktion nach derjenigen nach den Ereignissen am Sinai. Im Kontext wird deutlich jeder kriegerische Charakter ausgeschlossen. Für JHWHs Aktion steht nicht (trotz des lockenden Wortspiels zu *jrš qal*) ein *jrš hiph* oder ein anderes Wort für Vernichtung, sondern *šlh pi + mipp^enè NN* (20, 23; vgl. 18, 24 und das Bild vom Land, das seine Bewohner ausspeit: 18, 25. 28; 20, 22). JHWH weist in 20, 24 auf sein früheres Wort an die Israeliten zurück, er werde ihnen das Land geben, so daß sie es in Besitz nehmen könnten. Gehört die hier vorliegende Schicht von H in den literarischen Kontext von P⁸, dann ist auf Gen 28, 4 angespielt; anderenfalls bezieht sich das Zitat wohl diffus auf die dtr Literatur. Die Floskel vom „Land, wo Milch und Honig strömen“, ist hier zum erstenmal im AT unmittelbar mit der *jrš*-Stereotype verbunden (am nächsten käme hierin noch Deut 11, 8–10). Die Sorge des ganzen Textes – durchaus frühnachexilischer Situation entsprechend – ist, daß das wieder im Land wohnende Volk von neuem aus dem Land ausgespien werden könnte, wenn es sich nicht in seinem Verhalten gegenüber den Völkern als „abgesondert“ (→ בָּדֵל [*bdl*]), als „heilig“ (→ שְׁדֵק [*qds*]) betrachtet. Es hat ja das Land nur erhalten, weil es JHWH vor dem Verhalten des Volkes (Singular!) im Land ekelte. Hier wird also eine Motivation JHWHs dafür, daß er Israel sein *jrš* ermöglichte, angegeben (vgl. Deut 9, 5 *beris^{at} haggōjim hā'ellāh*; ferner Gen 15, 16) und in einen festen Zusammenhang mit dem Nexus Gesetzesbeobachtung-Landbesitz gebracht.

Im Gegensatz zu P⁸ und H wird in zwei Passagen der nachpriesterlichen Pentateuchbearbeitung *jrš hiph* und die gewaltsame Vernichtung der Landesbevölkerung wieder in den Vordergrund geschoben. Dabei ist jetzt nicht mehr JHWH, sondern Israel oder sogar der einzelne israelitische Kämpfer das Subjekt von *jrš hiph + mipp^enè NN*. So in der alle Parallelstellen hineinziehenden Erweiterung der alten Quellenerzählung von den Verhandlungen der Ostjordanstämme mit Mose in Num 32, speziell 32, 21, wo im übrigen das traditionelle Wortspiel mit *jrš qal* (+ Land als Objekt) deshalb fehlt, weil hier nun *jrš qal* durch das von P⁸ eingeführte Wort *kbš* abgelöst ist (32, 22. 29, vgl. die Vorlagen Deut 3, 20; Jos 1, 15a); ferner in dem Landeroberungsbefehl Num 33, 50–55, der die alte Privilegrechttradition aus Ex 23 und 34 aufgreift, dabei aber zum einzigen formellen Gebot der Vernichtung aller Landesbewohner durch die Israeliten wird, das sich im AT des Wortes *jrš* bedient. Infolge unserer großen Unkenntnisse über die nachexilischen Jahrhunderte können wir nicht sagen, ob sich hier vielleicht eine neue Situationsverschärfung der Spätzeit spiegelt. Vielleicht werden die militanten Motive aber auch nur aufgenommen, um in möglichst archaisch wirkendem Rahmen ein ganz anderes Anliegen zur Sprache zu bringen: die gerechte Verteilung des Landbesitzes entsprechend

der personellen Größe der einzelnen Gruppen (vgl. 33, 54).

Letzte literarkritische Analyse von Num 32: Mittmann 95–104. Der Versuch von Cortese, 147–150, Num 33, 50–55 für P⁸ zu vindizieren, überzeugt mich nicht. In Num 32, 21 könnte von der Syntax her auch JHWH das Subjekt von *jrš hiph* sein. Doch das wäre dann der einzige Beleg dafür, daß JHWH vor sich selbst her Völker vernichtet.

10. In den teilweise miteinander zusammenhängenden Stücken der Schlußbearbeitung der prophetischen Bücher verbindet sich mit *jrš* an zwei Stellen die Idee der Wiederinbesitznahme des Davidreichs. Dabei liegt jedesmal ein besonderer Ton auf Edom. In Ob 17, das noch von Obadja selbst stammen könnte, wird nur im Blick auf Jerusalem gesagt, das Haus Jakob (gemeint: die Deportierten) werde seine Liegenschaften wieder in Besitz nehmen. Doch eine zweistufige Nachinterpretation definiert unter mehrfacher Wiederholung des Stichworts *jrš* diese Aussage zunächst so, daß von Juda aus das Gebirge Esaus, das Philistergebiet, Ephraim-Samaria und Gilead in Besitz genommen werden (v. 19), dann so, daß die Deportierten des Nordreichs das phönizische Gebiet bis Sarepta, die Jerusalems in Sefarad (= Sardinien in Kleinasien) die Städte des Negeb in Besitz nehmen (v. 20). Ist hier eher nur zu erahnen, daß das vereinigte Königreich des Anfangs vor Augen steht, so ist das deutlich gesagt im vermutlich frühesten exilischen Amoschluß im Am 9, 12. JHWH richtet die zerfallene Hütte Davids wieder auf und stellt alles wieder her wie in den Tagen der Vorzeit, d. h. Davids. Dann werden die Israeliten die Rechtsnachfolger in Edom aus dem Gericht (vgl. Am 1, 11f.) Entronnenen und aller anderen Völker, über die (bei der Errichtung des Davidsreiches) JHWHs Name ausgerufen wurde, antreten (*jrš* mit Objekt der Person).

Zur Übersetzung von Ob 19f. vgl. Rudolph (KAT XIII/2); zum Zeitanfang beider Texte vgl. Wolff (BK XIV/3). Letzter Vertreter der Amosauthentizität von Am 9, 12 ist Rudolph. Bei seinem Hauptargument (ein „Restgebiet“ Edoms habe es nur zur Zeit des Amos gegeben) übersieht er, daß *jrš* in Am 9, 12 mit personalem Objekt konstruiert ist.

11. Der akrostichische Weisheitspsalm 37 hat den Ausdruck *jrš'arāš* „sich des Besitzes des Landes (der Verheißung) erfreuen“ als eine Art Leitmotiv (9. 11. 22. 29. 34; Synonyma in 18. 27. 29). Anders als im dtr Bereich wird hier *jrš'arāš* nicht ganz Israel zugesagt. Vielmehr wird Israel als im Land, der Heilsgabe JHWHs, lebend vorausgesetzt und auf sein Verhalten hin geprüft. Da gibt es böse Menschen, und da gibt es gute Menschen, die sich an JHWH halten. Diese, zugleich die Armen und Unterdrückten im Land, werden ermahnt, sich nicht zu ereifern, JHWH treu zu bleiben und auf ihn zu hoffen. Ihnen wird verheißt, daß sie sich des Landbesitzes erfreuen werden, während auf die Bösen am Ende die Ausrottung zukommt. Es mag schon sein, daß konkret

Kleinbauern gemeint sind, die bei sich steigenden Klassenunterschieden in Gefahr sind, ihr Land an die Großgrundbesitzer zu verlieren. Von eigentlich Besitzlosen, denen der Besitz ihrer Unterdrücker verheißend würde, ist nicht die Rede (vgl. v. 3: 'bleib im Land wohnen'). Überdies scheint *jrš 'arasz* bei aller konkreten Bedeutung doch zugleich eine Art Kurzformel für das „Heil“ in all seinen Dimensionen zu sein. Der Ausdruck läßt sowohl weisheitliche als auch dtr Traditionen anklingen (vgl. oben I.2.b). Als Parallelausdruck kann stehen: *wehi'annegū 'al-roḥ šālôm* (v. 11). Die Beziehung zwischen rechtem Verhalten der Armen und verheißenem Landbesitzen läßt sich auch nicht auf die Formel „Ursache-Folge“ oder gar „Tat-Belohnung“ bringen. Vielmehr verschwimmt die Grenze zwischen Tun und Verheißung. Der Gerechte soll „in JHWH seine Wonne finden“, dann findet er seine Wonne „in der Fülle des Friedens“ (vv. 4. 11). Er besitzt das Land und wohnt im Land auf ewig (v. 29), wenn er nur auf JHWH vertraut, gut handelt und „im Land wohnen bleibt“ (v. 3). Die heile Gesellschaftsordnung ist schon da. Sie mag in Bedrängnis sein. Aber in der Zukunft wird sie sich von JHWH her ganz durchsetzen. Hier handelt es sich zweifellos um nachexilisches Nachdenken über das erhoffte, aber noch nicht wirklich sichtbar werdende Heil im Land nach der Heimkehr.

Was in Ps 37 breit entfaltet ist, ist in den Bittgebeten Ps 25, 13; 61, 6; 69, 36f. geballt zusammengefaßt. In 25, 13 ff. ist *jrš 'arasz* von verschiedenen dtr Stichworten umgeben. In 69, 35–37 wird, ausgelöst durch die Stichworte *'abjōnim* (→ ʔיב) und *'asirim*, ein Bittgebet eines einzelnen am Ende auf ganz Israel ausgeweitet (vgl. ähnlich, aber mit *škn*, Ps 102, 29). Ob die „Knechte“, „welche seinen Namen lieben“, dabei alle Heimkehrer oder nur die JHWH-Treuen unter ihnen sind, ist im Lichte der Parallelen bei TrJes eher im zweiten Sinn zu beantworten. Denn *jrš 'arasz* erscheint in ähnlichem Gebrauch auch in Jes 57, 13 (Schlußstellung); 60, 21; 65, 9. Mt hat die 3. Seligpreisung der Bergpredigt in strenger Anlehnung an Ps 37, 11 formuliert – es wäre also kaum richtig, dort zu übersetzen „denn sie werden das Land in Besitz nehmen“ oder „denn sie werden das Land erben“ (5, 5).

Die Gemeinde von Qumran hat in 4 QPps^a, einem Pescher zu ausgewählten Psalmtexten, dessen erhaltene Teile hauptsächlich über Ps 37 gehen, sich selbst mit den Gerechten und Armen dieses Psalms identifiziert. Die Vernichtung der Bösen wird nach 40 Jahren, d. h. am Schluß des eschatologischen Heiligen Kriegs, geschehen (1–10 II 8). Die in der Wüste umkehrten (?), werden tausend Generationen lang im Heile leben (?), und der ganze Erbbesitz Adams / der Menschheit wird ihnen und ihren Nachkommen für immer gehören (1–10 III 1 f. vgl. IV 3). Der Gemeinde der Armen wird der Erbbesitz aller Großen (?) gehören. Sie werden den hohen Berg Israels besitzen. Auf seinem heiligen Berg werden sie ihre Wonne haben (1–10 III 10 f.). Der „heilige Berg“ zeigt den Einfluß des Jes-Buchs.

12. DtJes vermeidet in seiner Heilsbotschaft die dtr Idee, daß JHWH den Heimkehrenden wiederum das Land gibt und daß diese es neu in Besitz nehmen. Er kennt nicht, wie er einen zweiten Auszug kennt, auch eine zweite Landnahme. Sie ist nicht nötig. Zwar ziehen die Verbannten aus Babel aus, und JHWH selbst kommt mit ihnen. Aber zugleich ist Zion schon die im Land sehnsüchtig Wartende, die die Ankunft erlebt. Die verwüsteten *neḥālōt* müssen zwar neu verteilt werden (Jes 49, 8), aber die Idee einer Besitzergreifung kommt erst in einem zusätzlichen Zusammenhang. Die kinderlose Zion ist plötzlich, da es ihr aus allen Völkern zuströmt, reich mit Kindern gesegnet. Der Raum wird ihr zu eng (49, 18–23). Deshalb ergeht an sie die Aufforderung, ihr Zelt weiter zu spannen und sich nach allen Seiten auszubreiten (54, 1–3). Da wird dann „dein Same die Rechtsnachfolge von Völkern antreten (*jrš qal*), wird verwüstete Städte besiedeln.“ Es bleibt offen, ob hier nur – wie in Spätschichten anderer Prophetenbücher – an eine Ausdehnung ins alte Davidreich hinein gedacht ist oder gar noch weiter. An Krieg ist nicht gedacht. Zerstörte Städte liegen zur Aneignung parat. Der Wunderglanz, der über ganz DtJes liegt, fehlt auch hier nicht. TrJes wird an diesem Text anknüpfen, aber konkreter zugreifen.

Bonnard 291 übersetzt 54, 3: „Deine Nachkommenschaft erbt Völker (= Menschen aus anderen Völkern, vgl. 55, 5), und diese besiedeln (Judas) verwüstete Städte.“ Gegen dieses Verständnis spricht der unmittelbare Kontext. Ferner wird mit der Bedeutung 'erben' gearbeitet, die wohl erst später aufkam, und dazu wird für sie noch metaphorischer Gebrauch vorausgesetzt.

In TrJes übernimmt *jrš* – im Gegensatz zu Proto- und fast auch zu DtJes – als Terminus für Israels Heil eine gewisse Rolle. Doch lassen sich nicht alle Belege einer Hand oder einem Aussagensystem zuordnen. In dem Volksklagepsalm aus der Zeit des zerstört daliegenden Jerusalem 63, 7–64, 11 wird auf die Königszeit als auf die Zeit, da Israel JHWHs Heiligtum „besaß“, als eine ach so kurze Heilszeit zurückgeblickt: „Kehre zurück um deiner Knechte willen, um der Stämme willen, die deine *naḥalāh* sind: nur kurze Zeit hat dein heiliges Volk (dein Heiligtum) besessen, unsere Feinde haben (jetzt) dein Heiligtum zertreten“ (63, 17f.). Diese Aussage bildet den Hintergrund dafür, wenn nun in anderen Texten wieder neu der Besitz des Landes verheißend wird, mehrfach in Verbindung mit der Wurzel → ʔקד (*qds*) (57, 13; 65, 9, vgl. 11). Das vor allem vom Motiv der Völkerwallfahrt zum Zion bestimmte Kapitel 60 geht als ganzes die verschiedenen Motive der Väterverheißungen entlang: Völkerseggen (1–18), „Israels Gott“ (19f.), Land (21), Vermehrung (22). Gegeben ist das Land längst. Aber in der Heilszeit wird Zions Bewohnerschaft – im Gegensatz zu jetzt – nur noch aus *šadāqim* bestehen. Deshalb werden sie „für immer das Land besitzen“. Hier ist also, unter Verwendungs der vor allem in Ps 37 greifbaren Aussagenverbindung, *jrš* zum endzeitlichen Terminus der Landverheißung

geworden. – Jes 61, 4–7 schließt sich in chiasmischer Entsprechung an 54, 3 an. Im Gnadenjahr JHWHs, von dem Kapitel 61 handelt, werden die „Trauernden Zions“ die verwüsteten Städte wieder aufbauen (61, 4, vgl. 54, 3bβ). Daß sie den Besitz von Völkern übernehmen (54, 3bα), wird in 61, 5–7 in einem komplizierten Midrasch entfaltet. Die profane Arbeit in Jerusalem wird von Fremden getan werden. Zions Bewohner sind die Priester und leben vom Reichtum der Völker. Dann wird mit verschiedenen Bedeutungen von *mišnah* gespielt. „An die Stelle eurer (= der Trauernden Zions) Schande tritt ein Zweifaches.“ Das erste ist: „(Anstelle der) Beschimpfung: Sie (= die Völker) jubeln über euren Anteil.“ Es wird nicht deutlich, ob „Anteil“ hier den Landbesitz der Bewohner Zions im eigenen Land meint oder – im Sinne von 61, 6 – JHWH als den „Anteil“, der in Israel den Priestern gegeben ist. Jedenfalls freuen sich die anderen Völker über Zions Geschick, und das hat als konkrete Folge, daß sie Zion ihr eigenes Land zur Verfügung stellen: „Daher werdet ihr in ihrem (= der Völker) Land noch ein Zweites (= zweiten Anteil, Zweitbesitz) in Besitz nehmen (*jrš*), ihr werdet ewige Freude haben.“ Ob hier die Tatsache, daß das Volk neben denen, die im Land wohnen, schon eine große Diaspora besitzt, theoretisch überhöht wird? Oder ob die Idee der eschatologischen Völkerwallfahrt nach Jerusalem (so Jes 60) zu der einer Art Interpenetration Israels und der Völker weiterentwickelt wird? Vielleicht ist auch beides der Fall. Jedenfalls kommt hier zu der Aussage von 60, 21 eine Steigerung hinzu: In der Heilszeit werden die Bewohner Jerusalems außerhalb des eigenen Landes, unter den Völkern, noch einen Zweitbesitz haben. – Dieser Landbesitz setzt im Land die große Scheidung voraus. Im Rahmen darauf weisender Aussagen, und zwar offenbar innerhalb von Jes 56–66 in symmetrischer und aufeinander bezogener Stellung, ist in 57, 13 und 65, 9 vom „Besitzen“ des Landes bzw. des heiligen Berges JHWHs die Rede. Es wird – im Gegensatz zu den Bösen, von denen jeweils der Kontext handelt – dem *hōsah bī* (57, 13), dem neu von JHWH aus Jakob herausgeführten *jōreš hārāj*, den *bēhīraj* und *‘aḥādaj* (65, 9) zugesagt. Im Gegensatz zu Ps 37 ist hier aber gar nicht sicher, daß es sich einfach um einen Teil des jüdischen Volkes handelt. In den letzten redaktionellen Schichten von TrJes, zu denen diese beiden Stellen offenbar gehören, können durchaus auch die „Fremden“ mitgemeint sein, von denen Jes 56 spricht (das Stichwort *har qōdšī* verbindet die beiden Stellen – für 65, 9 vgl. 65, 11. 25 – mit den Stellen im äußersten Rahmenwerk 56, 7 und 66, 20). Wenn bei DtJes Israel der „erwählte Knecht“ JHWHs war, dann sind hier die „Erwählten“ und „Knechte“ eine viel subtilere und schwerer zu fassende, den Begriff des Gottesvolkes zutiefst umwandelnde Größe. Genau ihnen wird verheißen, daß sie sich des Besitzes des heiligen Berges JHWHs erfreuen werden.

Lohfink